



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

**Vigilanz
Kulturen**
SFB 1369

Working Paper

www.sfb1369.uni-muenchen.de

02/2021

Responsibilisierung



SFB Vigilanzkulturen – Working Papers

Die Working Papers werden vom Sonderforschungsbereich 1369 Vigilanzkulturen. Transformationen – Räume – Techniken herausgegeben und sind auf der Website des SFB sowie auf der Open Access-Plattform der LMU München abrufbar.

Mit Zusendung des Typoskripts überträgt die Autorin/der Autor dem Sonderforschungsbereich ein nichtexklusives Nutzungsrecht zur dauerhaften Hinterlegung des Dokuments auf der Homepage des SFB 1369 sowie dem Dokumentenserver der LMU. Das Urheberrecht verbleibt bei den AutorInnen. Die Einhaltung von eventuellen Sperrfristen sowie von Urheber- und Verwertungsrechten Dritter obliegt den AutorInnen.

Die Veröffentlichung eines Beitrages als Preprint in den Working Papers ist kein Ausschlussgrund für eine anschließende Publikation in einem anderen Format.

Diese Publikation wurde gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 394775490 – SFB 1369

DOI
<https://doi.org/10.5282/ubm/epub.76223>

Online-ISSN
2699-9242

URL

<https://www.sfb1369.uni-muenchen.de/forschung/publikationen/working-papers/index.html>

Herausgeber

Sonderforschungsbereich 1369
Vigilanzkulturen. Transformationen – Räume – Techniken
Ludwig-Maximilian-Universität
München
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

www.sfb1369.lmu.de
m.heger@lmu.de

Gestaltung

Sofarobotnik. Büro für Gestaltung

**Working
Paper
02/2021**

Responsibilisierung

Arbeitsgruppe ‚Responsibilisierung‘: Kölbel, Ralf; Demichel, Sébastien; Förg, Katharina-Luise; Gadebusch Bondio, Mariacarla; Grollmann, Felix; Hengerer, Mark; Lepsius, Susanne; Radner, Karen; Tushingham, Poppy; Wienhausen-Knezevic, Elke

Überlegungen zu einer geistes- und sozialwissenschaftlichen Kategorie, Anregungen zu einem heuristischen Instrument

1. Einführung: Hintergrund und Anliegen des Working Papers

Der DFG-Sonderforschungsbereich 1369 ‚Vigilanzkulturen‘ (SFB) begreift es als eine der zentralen, projektübergreifend zu verfolgenden Aufgaben, „die Responsibilisierung von Akteuren zu untersuchen und zu klären, wie sie kulturell geleitet und historisch veränderlich“¹ ist. Angesprochen wird damit eine „Zuweisung von Verantwortung“. Im Kontext des Sonderforschungsbereichs bezieht sich diese auf verschiedene Spielarten der Wachsamkeit, zu der jeweils unterschiedliche individuelle und kollektive Subjekte angehalten sind, was sodann in spezifischen Verhältnissen zur göttlichen, obrigkeitlichen oder anderweitig „institutionalisierten“ Aufmerksamkeit steht.

Um Vorabfestlegungen weitestgehend zu vermeiden, hatte der SFB bei seiner Konstituierung die „Modalitäten“ dieser Zuweisung allerdings offengelassen. Responsibilisierung wurde deshalb lediglich als ein „Verfahren“ bezeichnet, ansonsten aber erst einmal nicht näher charakterisiert. Diese konzeptionelle und definitorische Zurückhaltung war insofern funktional, als sie ein Themenfeld vorläufig umriss, zugleich aber einen dahingehenden, dringenden Klärungsbedarf markierte: Um der kulturellen Variabilität und Bedingtheit von Responsibilisierung nachgehen zu können, ist es danach zunächst erforderlich, eben diese Responsibilisierung in ihren Merkmalen und Ausdrucksformen so konkret zu bestimmen, dass

sie als Diskussions- und Untersuchungsgegenstand näher konturiert, fassbarer und analysierbar wird.

In diesem Working Paper stellt die Arbeitsgruppe „Responsibilisierung“ erste Ergebnisse zur Debatte. Das Anliegen des folgenden Textes besteht vor allem darin, ein terminologisches beziehungsweise definitorisches Rahmenkonzept anzubieten, das für die unterschiedlichen Responsibilisierungsphänomene ausfüllungsfähig ist. Es geht also weder um die Beschreibung konkreter Responsibilisierungsspielarten noch um die Erfassung ihrer gesellschaftlichen Prägung und Veränderung. Das Vorhaben zielt vielmehr darauf ab, derartige Untersuchungen erst möglich zu machen, indem hier ein **Hilfsmittel** zur Erfassung von Responsibilisierung bereitgestellt wird. Dieses Instrument lässt sich mit einem mehrdimensionalen Koordinatensystem vergleichen, dessen Achsen nach verschiedenen Merkmalsvarianten eingeteilt sind. Ordnet man ein Responsibilisierungsphänomen anhand seiner Merkmale in dieses System ein, wird es über seinen jeweiligen Koordinatenpunkt **identifizierbar** und von anderen Responsibilisierungsphänomenen **unterscheidbar**. Dies scheint für nicht wenige Fragen nützlich und wichtig oder gar unabdingbar zu sein (dazu näher unten 4.).

2. Methodisches Vorgehen der Arbeitsgruppe

Responsibilisierung ist eine in der (vor allem sozial-)wissenschaftlichen Debatte häufig verwendete Kategorie, insbesondere bei der Beschreibung verschiedener aktueller Transfor-

¹ Sämtliche Zitate dieses und des nächsten Absatzes sind dem Antrag auf Einrichtung des Sonderforschungsbereichs entnommen.

mationsprozesse.² So wird beispielsweise das Empowerment der Subjekte, das für den Strukturwandel in einigen gesellschaftlichen Bereichen (etwa der Sozialarbeit sowie der Sozial-, Gesundheits- und Kriminalpolitik) kennzeichnend ist, häufig in einem Responsibilisierungs-Zusammenhang analysiert. Dies bezieht sich auf jene Aktivierungslogik, die den Einzelnen durch unterschiedliche Instrumente und Mechanismen (Anreize, Pflichten, Rhetorik) dazu anhält, diverse Daseinsbedingungen (Alltagsressourcen, Arbeitsmarktfähigkeit, Gesundheit, Sicherheit) nicht als Leistung zu erwarten, sondern selbst sicherzustellen. Der Staat und andere öffentlich wirksame Instanzen ziehen sich aus der dahingehenden wohlfahrtsstaatlichen Verantwortung zurück und gewähren den responsibilisierten Gesellschaftsmitgliedern stattdessen „Hilfe zur Selbsthilfe“. In ähnlicher Weise findet, um ein weiteres Beispiel für entsprechende Diskussionslinien zu nennen, in den zahllosen Sektoren, in denen der moderne Staat den Anspruch unmittelbarer Steuerung aufgibt und zur regulierten Selbstregulierung und/oder zu regulatorischen Netzwerken unter Einbindung außerstaatlicher Akteure übergeht, eine Indiennahme von Privaten (zur Regelsetzung, Überwachung, Normdurchsetzung) statt, die man gleichermaßen als Responsibilisierung erfasst.

Viele der hierzu vorliegenden Arbeiten vermitteln allerdings den Eindruck, dass der Responsibilisierungsbegriff dort zwar eingeführt, aber keineswegs in differenzierter Weise bestimmt und auf eine spezifizierte Verwendungsweise festgelegt worden ist. Meist wird der Ausdruck eher vage und bildhaft gehalten. Eine Gemeinsamkeit der entsprechend bezeichneten Sachverhalte scheint allein darin zu bestehen, dass für sie jeweils eine „Verantwortungsverschiebung“ (ähnlich der eingangs genannten „Verantwortungszuweisung“) wesentlich ist. Insofern zeichnet sich aber nur ein gewisses Grund- oder Vorverständnis ab, nicht jedoch eine geschlossene, übernahmefähige Konzeption.

Um die höhere Spezifität eines begrifflichen Rahmenkonzeptes zu erreichen, hat die Arbeitsgruppe ein **induktives Vorgehen** gewählt: Zunächst wurden am Beispiel der in ihr repräsentierten Teilprojekte jene Prozesse oder Zusammenhänge expliziert, die als „Kandidaten“ einer Verantwortungszuweisung gelten konnten. Diese potenziellen Ausdrucksformen der vigilanzbezogenen Responsibilisierung wurden sodann auf ihre prinzipiell ähnlichen Eigenschaften hin abgeglichen

und in dieser Hinsicht sodann bis zu einem mittleren Abstraktionsgrad generalisiert. Hierbei hat sich ein Merkmalskatalog herauskristallisiert, der sich systematisieren und in ein definitives Rahmenkonzept überführen lässt. Dieses Konzept, das als Instrument der Einordnung und Differenzierung dienen soll, wird (ohne die genannten Arbeitsschritte im Einzelnen zu reproduzieren) im Anschluss vorgestellt.

3. Rahmenkonzept von Responsibilisierung

a) Grundlagen

Responsibilisierung bezeichnet den **sozialen Transfer**, durch den eine gesellschaftliche Erwartung, die gegenüber einem primären Adressaten³ besteht, an einen sekundären Erwartungsadressaten gerichtet wird.

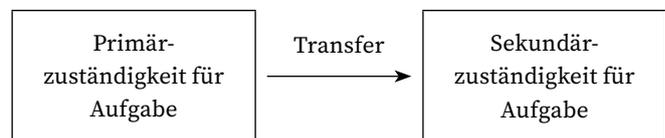


Abb. 1 Grundmodell von Responsibilisierung

Responsibilisierungen im Kontext von Vigilanz beziehen sich auf eine **erweiterte Wachsamkeitsleistung**,⁴ die an sich einem primärzuständigen Akteur in einem übergeordneten Interesse obliegt. Indem die darauf bezogene Erwartung durch einen Transfer an andere nicht-institutionelle Akteure gerichtet wird, besteht bei diesen eine sekundäre Leistungszuständigkeit: die Zuständigkeit, gegenüber bestimmten Sachverhalten aufmerksam zu sein (= „Vigilanz“).

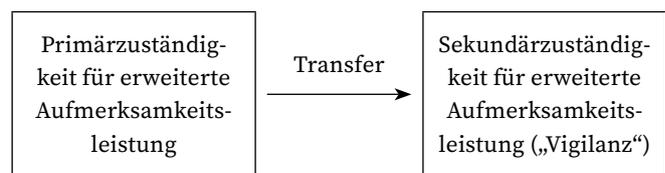


Abb. 2 Grundmodell von Responsibilisierung im Kontext von Vigilanz

² Stellvertretend sei hier beispielsweise verwiesen auf Garland, David: The limits of the sovereign state: Strategies of crime control in contemporary society In: *British Journal of Criminology* 36 (1996), S. 445–447; Krasmann, Susanne: *Die Kriminalität der Gesellschaft*. Konstanz 2003, S. 183–186; Hinds, Lyn/Grabosky, Peter: Responsibilisation revisited: From concept to attribution in crime control. In: *Security Journal* 23 (2010), S. 95–133; Mohr, Simon/Schone, Eva/Ziegler, Holger: Responsibilisierung. In: Düring, Diana et al. (Hrsg.): *Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung*. Frankfurt a. Main 2014, S. 297–305; Bösch, Stefan: Reflexive Responsibilisierung – feldtheoretisch ausgeleuchtet. In: Henkel, Anna/Lüdtke, Nico/Buschmann, Nikolaus/Hochmann, Lars (Hrsg.): *Reflexive Responsibilisierung. Verantwortung für nachhaltige Entwicklung*. Bielefeld 2018, S. 247–266; Hysing, Erik: Responsibilization: The case of road safety governance. In: *Regulation & Governance* 2019 (<https://doi.org/10.1111/rego.12288>); Brown, Brian: Responsibilization and recovery: Shifting responsibilities on the journey through mental health care to social engagement. In: *Social Theory & Health* 19 (2021), S. 92–109.

³ Man könnte in einem übertragenen und jeweils nicht-präzisen Sinne auch von einer „originären“ oder „vorrangigen“ Zuständigkeit des primären Adressaten sprechen.

⁴ „Erweitert“ ist die transferierte Aufmerksamkeit deshalb, weil über das Beobachten und Wahrnehmen hinaus in der Regel auch Anschlusshandlungen bzw. Anschlusskommunikationen erwartet werden (bspw. eine Reflexion oder Mitteilung des Wahrgenommenen). Allerdings sind darüberhinausgehende Schritte (insbesondere Interventionen, die etwa eine Haftung oder eine Sanktion oder eine andere Reaktion veranlassen) in der Regel nicht in den Transfer eingeschlossen. Weil die Institution aus diesem Grund meist „letztverantwortlich“ bleibt, wäre es unzutreffend, von einem „Verantwortungs“-Transfer (und nicht vom Transfer einer ausschneidenden Erwartung) auszugehen. Den Transfer als „Responsibilisierung“ zu bezeichnen, ist deshalb allerdings nicht ganz treffend.

Die Differenzierung und Einordnung von primärer und sekundärer Aufmerksamkeitszuständigkeit, die das hiesige Responsibilisierungskonzept prägt, ist dabei nicht gesellschaftstheoretisch zu bestimmen. Ein solches Verständnis würde grundlegende Vorentscheidungen zum Verhältnis von Individuum und Gesellschaft voraussetzen (und dies für ganz verschiedene Epochen). Stattdessen wird für die Frage, wo die primäre und die sekundäre Zuständigkeit liegt, in einer pragmatischen Weise an die **praktischen Auffassungen** im raum-zeitlichen Feld angeknüpft, das den jeweiligen Forschungsgegenstand bildet. Es kommt also darauf an, wer im untersuchten Feld als „eigentlich“ zuständig und als „an sich“ unzuständig begriffen wird (sei es etwa aus rechtlichen oder aus praktisch-kompetenziellen Gründen).⁵ Dementsprechend wird der Zuständigkeitsübergang nicht als eine Struktur (ein „gesellschaftliches Verhältnis“), sondern als ein **praktischer sozialer Vorgang** aufgefasst. Häufig (aber nicht notwendig) hat dieser den Charakter beobachtbarer und prozesshafter Akte (so dass dann auch in temporaler Hinsicht zwischen primärer und sekundärer Zuständigkeit differenziert werden kann). Grundsätzlich kann der Transfer aber durchaus implizit bleiben, stillschweigend und/oder momenthaft verlaufen.

b) Merkmale und Variationen

Möglich ist der als Responsibilisierung bezeichnete Zuständigkeitstransfer in zahllosen Variationen, die sich durch die unterschiedlichen Ausprägungen der im Anschluss genannten Merkmale beziehungsweise Merkmalsgruppen ergeben. Unterscheidungen bestehen beispielsweise darin, ob der Transfer **durch den Primärzuständigen, den Sekundärzuständigen oder durch einen Dritten** erfolgt („heteronom / autonom“) und welchen **Übertragungsgrad** (also wie weit gehende Folgen) der Zuständigkeitstransfer entwickelt (neben die primäre Zuständigkeit tretende / diese ersetzende Sekundärzuständigkeit). Auch weisen die Modalitäten des Übertragungsvorgangs diverse unterscheidbare Merkmale auf. Um die Spielarten von Responsibilisierung genauer zu differenzieren, wird hier das obige Grundmodell (Abb. 2) um ein Schema solcher Merkmalsvariationen ergänzt (Abb. 3). Dieses Schema ordnet den drei wesentlichen Bausteinen von Responsibilisierung die jeweils zugehörigen Merkmale (sowie das Spektrum der jeweils möglichen Merkmalsausprägungen) zu.

<i>Primäre erweiterte Aufmerksamkeits-erwartung (Obliegenheit)</i>	<i>Übertragung (Überantwortung)</i>	<i>Sekundäre erweiterte Aufmerksamkeits-erwartung (Vigilanz)</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Fokus der Aufmerksamkeit - Erwartungs-adressat - Funktion der Aufmerksamkeit - Quelle der Erwartung 	<ul style="list-style-type: none"> - Motor des Transfers - Grund des Transfers - Modus des Transfers - Transfer-reflexion 	<ul style="list-style-type: none"> - Erwartungs-adressat - Erwartungs-verbindlichkeit - Erwartungs-internalisierung - Übertragungs-reichweite

Abb. 3 Merkmalsvariationen der Vigilanz-Responsibilisierung

Empirisch auftretende Varianten von Vigilanz-Responsibilisierung lassen sich also darüber (unterscheidend) beschreiben,

- wie die fragliche erwartete Aufmerksamkeit beschaffen und von wem sie an sich zu erbringen ist („Obliegenheit“),
- in welcher Weise, wo und durch wen ihr Transfer erfolgt („Überantwortung“) und
- an welchen eigentlich unzuständigen Akteur sich die „Vigilanz“- beziehungsweise Aufmerksamkeitserwartung mit welchen Folgen deshalb richtet.

c) Konkretisierung und Exemplifizierung

Anhand der in der Arbeitsgruppe vertretenen Teilprojekte wird im Folgenden illustriert, worauf dieses Merkmalschema im Konkreten verweist:

Obliegenheit (Obligation/Obligation)⁶

Im Zusammenhang mit Vigilanzphänomenen besteht der Gegenstand von Responsibilisierungen in einer Erwartung, die auf eine erweiterte Aufmerksamkeitsleistung eines institutionellen Akteurs gerichtet ist. Diese Aufmerksamkeitsleistung kann näher daraufhin charakterisiert werden, worauf sie sich bezieht (Fokus) sowie von wem (Zuständigkeit), wofür (Funktion) und aus welchem Grund (Quelle) sie erwartet wird.

*** Fokus** der erwarteten Aufmerksamkeit (Focus/Direction)

Erwartet werden kann entweder eine Aufmerksamkeit für aktuelle beziehungsweise gerade vergangene Ereignisse oder für Anzeichen künftiger Ereignisse. Insofern sind reaktiv und präventiv gerichtete Aufmerksamkeitsformen zu unterscheiden.⁷

⁵ Beispiel: Bei einer Verbotsnorm, die sich an alle Bürger richtet, ist der Staat – legt man sein Selbstverständnis und das der Bürger zugrunde – samt seines Verwaltungsstabes (soweit bereits etabliert) primär zur Normdurchsetzung zuständig. Falls Bürger aufgefordert werden, den Staat hierbei durch Anzeigenerstattung, Privatklagen usw. zu unterstützen, werden sie aus lebensweltlicher Perspektive sekundärverantwortlich gemacht, normverletzendes Verhalten wahrzunehmen und zur Verfolgung zu stellen. – Würde man statt des pragmatischen Maßstabs auf die gesellschaftstheoretisch begründete Primär-/Sekundärzuständigkeit abstellen, käme man bei bestimmten Verbotsnormen (bspw. bei paternalistischen Normmaterien) möglicherweise zu einer umgekehrten Einordnung von primärer und sekundärer Zuständigkeit.

⁶ Aufgrund des mehrsprachigen Teilnehmerkreises der Arbeitsgruppe erfolgen hier in Klammern einige Übersetzungsvorschläge – dies auch zur internationalen Anschlussfähigkeit.

⁷ Mit Blick auf die merkmalsbezogenen Unterscheidungen ist in der Regel nur eine graduelle Phänomenuzuordnung möglich (im Sinne von: tendenziell eher dem einen oder dem anderen Pol entsprechend).

Beispiel Rechtsverwirklichung in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt:

Um die einheimische Produktion von Seidenstoffen zu schützen, war es in Lucca nach den Statuten von 1372/1398 (mit kleineren Ausnahmen) untersagt, Seidentuch aus anderen italienischen Städten einzuführen. Der Podestà sollte die Verbotseinhaltung von Amts wegen (*per inquisitionem*) überwachen, „fremde“ Seidenstoffe konfiszieren lassen sowie den Zuwiderhandelnden die sehr hohe Strafe von 10 Goldfloren auferlegen. Diese Aufmerksamkeitserwartung, die in erster Linie der Obrigkeit oblag (zur Primärzuständigkeit unten) und sodann transferiert wurde,⁸ war also reaktiv gerichtet. Zugleich trägt sie (wie viele Formen der „Deliktsbearbeitung“) präventive Züge – sei es wegen erwarteter Abschreckungseffekte oder weil beispielsweise die Konfiskation den einheimischen Markt frei von fremden Seidenstoffen hält. – Auch im 15. und 17. Jahrhundert waren in vielen Städten Vorschriften erlassen worden, deren Durchsetzung die Bearbeitung vorgefallener Verstöße voraussetzte. In der Regel musste die hierfür erforderliche Aufdeckung erneut von den Stadtbewohnern erbracht werden. Die städtische Normgebung erwartete von ihnen beispielsweise, Verletzungen von Kleiderregeln und Wirtschaftsvorschriften zu melden. Bei dieser an sich der Obrigkeit obliegenden Aufmerksamkeit handelte es sich gleichermaßen um reaktive Wachsamkeitsleistungen.⁹ So wurde etwa in den Florentiner Statuten von 1415 erlaubt, jeden, der gegen die jeweilige Vorschrift verstoßen hatte, anzuzeigen („*cuilibet liceat quemlibet, qui contrafecerit, [...] denuntiare*“). Das Nürnberger Handwerksrechtsbuch von 1629 legte durchgehend fest, dass von geschworenen Meistern (das heißt auf die Aufsicht eines Handwerks vereidigten Personen) gerügt werden solle, sobald die Pflicht zur Einhaltung von Ordnungen und Gesetzen eines bestimmten Handwerks gebrochen werde. In anderen Vorschriften der Reichsstadt Nürnberg, zum Beispiel in der Verneuertten Ordnung am Weinmarkt von 1596, wurden für Normverstöße regelmäßig Geldstrafen angedroht, von denen ein Teil an den „Angeber“ gehen sollte. Implizit setzte diese Ausschüttung ebenfalls eine Meldung durch die hier mitangesprochenen Privatpersonen voraus. In beiden genannten Stadtrechten waren die Regelungen dabei so abstrakt formuliert, dass ein direkter Beobachtungsakt durch den Anzeigenerstatter anscheinend nicht notwendig war. Oft reichte es aus, etwas über einen Normverstoß „erfahren“ zu haben, damit die Rüge zulässig oder obligatorisch war.

⁸ Dazu Archivio di Stato Lucca, *Statuti* 6, fol. 175^v–176^r. Die Statuten sahen neben der Inquisition durch den Podestà, Denunziationen durch Amtsträger und auch Akkulationen von Privatleuten beim Podestà vor. Damit wurden alle Einwohner, insbesondere auch die Kaufleute in eine Sekundärverantwortlichkeit genommen, entsprechende „fremde Stoffe“ zu melden, aber auch die verbotswidrig importierenden Händler vor den Podestà zu stellen.

⁹ Dies betrifft jedenfalls die *erlassenen Regeln*. Möglicherweise wird das Material aus der Amts- und Gerichtspraxis zeigen, dass die Stadtbehörden auch die Mitteilung bevorstehender Normverstöße erwartet oder zumindest besonders gewürdigt haben, sofern verwertbare Kenntnisse vorhanden waren. Hier ginge es dann um eine präventive Wachsamkeit, für die eine primäre Zuständigkeit eigentlich bei der Obrigkeit lag.

* **Primärzuständiger Akteur** (Primary Responsibility/Responsabilité primaire)

Bei dem institutionellen Akteur, von dem die Aufmerksamkeitsleistung erwartet wird, kann es sich um einen amtlichen beziehungsweise obrigkeitlichen Akteur oder um einen anderweitigen Funktions- und Rollenträger handeln. Insofern sind staatliche und nicht-staatliche Primärzuständige zu unterscheiden.

Beispiel medizinische Kultur in der Frühen Neuzeit:

Wie sich gerade im medizinischen Kontext verschiedene Zuständigkeitsebenen überlagern, zeigt sich exemplarisch in der auf Deutsch verfassten Schrift „*Von der Fürtrefflichkeit und Nutz der Anatomy*“ von Wilhelm Fabry (1560–1634), Stadtarzt in Bern von 1615 bis 1634. In diesem programmatischen Text demonstriert Fabry die Bedeutung anatomischer Kenntnisse für alle medizinisch Tätigen (also beispielsweise Ärzte, Steinschneider und Hebammen), aber auch für die politische Verantwortung Tragenden: Für ihr eigenes Handeln insbesondere im Straf- und Folterbereich, aber auch als Beitrag ihrerseits zur Allgemeinbildung und Förderung der medizinischen Ausbildung sei die Kenntnis der Anatomie unerlässlich. In seiner Schrift behandelt er verschiedenste medizinische Fälle und schildert zahlreiche Beispiele. So ermahnt er beispielsweise Schwangere, an den Füßen keine Aderlässe vornehmen zu lassen. Gleichzeitig weist er auch die Personengruppen, die Aderlässe durchführten (zum Beispiel Bader, Barbieri etc.), eindringlich an, darauf bei Schwangeren zu verzichten. Da schwangere Frauen als Laien die negativen Folgen von Aderlässen für sich und das Kind nicht nachvollziehen können, sei dies notwendig. Gleichzeitig drängt Fabry andere Ärzte, von solcher Scharlatanerie abzusehen.¹⁰

Die primäre Zuständigkeit für die Gesundheit und für die Vermeidung von gesundheitsgefährdenden Eingriffen kann allein von Experten, das heißt von ausgebildeten Ärzten und Chirurgen beansprucht werden. Laien (Schwangere) können zwar aufgeklärt und gewarnt werden, aber Chirurgen, Barbieri, Bader und weitere ausführende Praktiker sind die sekundär zuständige Akteure, die auf den Verzicht auf Aderlässe bei dieser Gruppe von Patientinnen achten sollen. Kraft seiner Professionalität geht die Obliegenheit, Krankheitszeichen wahrzunehmen und zu lesen (sowie die Krankheit zu behandeln), in der unmittelbaren Arzt-Patienten-Beziehung in die Hände des Arztes über. Ebenso liegt es bei der heilkundig tätigen Person (Ba-

¹⁰ Fabry, Wilhelm: *Von der Fürtrefflichkeit und Nutz der Anatomy*. Bern 1624/1936, S. 35f.: „Die schwangere Frauwen belangend, sollte billich eine jede schwangere Frau des Verstands sein, daß sie nicht an den Füßen lassen müsse, wann schon Unerfarne sie überreden wollten, es nutze ihr zu diesem oder jenem Zufall, so ihr oder ihrer Frucht möchte begegnen. [...] Hiermit will ich auch die Barbierer, Bader und Andere, die sich der Adern zu öffnen underwinden, vermahnet haben, dass sie den Weibern, wann sie schon wurden begehren, von ihnen gelassen zu sein, gleichwol nicht willfahren, viel weniger Rath dorzu geben, dann sie müssen auch für Gott Rechnung darvon geben, [...]. Es kann eine Frau, als welche die Sachen nicht versteht, entschuldiget werden, der Artzet aber nicht. Dann der sol so viel wissen und erfahren haben, dass er dem Krancken rathen könne, was zu seiner Gesundheit dienet; sonst ist er nicht wert, solche Kunst zu üben. Sol ihm auch als einem Unerfahrenen, von einer Hochweisen Obrigkeit nicht gestattet werden.“

der). Einer damit verknüpften eigenen sekundären Zuständigkeit unterliegt nach Fabry sodann indes die Regierung, die die Ärzteschaft hinsichtlich der Umsetzung ihrer Wachsamkeitserwartung zu kontrollieren hat. Eindringlich werden im Vorwort eben die Obrigkeiten gebeten, „Gottes Werk“ (den Menschen) vor Unwissenden zu schützen (S. 24).

* **Funktion** (Function/Fonction)

Die primäre Aufmerksamkeitserwartung hat sich im jeweils untersuchten Feld herausgebildet, weil die jeweilige Wahrnehmung (Beobachtung, Aufdeckung, Bewusstmachung und so weiter) verschiedene Anknüpfungsmöglichkeiten bietet und Optionen eröffnet. Insofern sind hier Weiterverwendungen für gesellschaftliche, natürliche, staatliche, religiöse Belange zu unterscheiden.

Beispiel zum assyrischen Reich:

Als Assurbanipal im Jahr 672 v. Chr. offiziell zum Kronprinzen und Thronfolger des Königs Asarhaddon ernannt wurde, legte er allen Untertanen des assyrischen Reiches einen Eid auf und formulierte ihn wie folgt: „Dies (gilt) für Assurbanipal, den Groß-Prinzen des Nachfolgehauses, Sohns Asarhaddons, Königs von Assyrien, der betreffs seiner (diese) adē-Vereidigung mit euch vorgenommen hat“.¹¹ Die Bestimmungen des Eides beschreiben detailliert Szenarien, in denen erhöhte Aufmerksamkeit sowie konkretes Handeln erforderlich sind, um einen Aufstand gegen die Krone zu verhindern oder Verleumdungen und üble Nachrede zu unterbinden. Die Untertanen schwören sodann, dass: „Sollten wir gegen Asarhaddon, König von Assyrien, gegen Assurbanipal, den Groß-Prinzen des Nachfolgehauses, gegen seine Brüder, die Söhne der Mutter Assurbanipals, des Groß-Prinzen des Nachfolgehauses, und gegen die übrigen leiblichen Söhne Asarhaddons, Königs von Assyrien, unseres Herrn, Rebellion und Aufstand unternehmen, unseren Mund nach seinen Feind richten“.¹² – Die zentrale Funktion der – mit diesem Eid abgesicherten (dazu noch unten) – Aufmerksamkeitserwartung liegt zunächst einmal darin, die Position und das Leben des assyrischen Königs und seines Thronfolgers zu schützen und darüber die politische Ordnung aufrechtzuerhalten. Der assyrische König war das Staatsoberhaupt eines Reiches, das aus direkt kontrollierten Regionen (das heißt den Provinzen mit vom König ernannten Gouverneuren) und indirekt kontrollierten Klientelstaaten bestand (mit nominell unabhängigen Klientelfürsten an der Spitze, die jedoch ihrem assyrischen Oberherrn persönlich die Treue schworen). Asarhaddons Eid aus dem Jahr 672 v. Chr. war für beide Arten von Territorien gedacht, wie die zweifache Textfassung (eine für die Provinzen und die andere für die Klientelstaaten) bezeugt. Mit dem Schutz der Krone sollten nicht nur staatliche Interessen gesichert, sondern auch die breiteren imperialen Strukturen Assyriens aufrechterhalten werden. Angesichts der religiösen Bedeutung des assyrischen Königs, der sowohl Hohepriester als

auch irdischer Repräsentant des Gottes Assur – der Hauptgotttheit des assyrischen Staates – war, ist es hierbei aber letztlich unmöglich, staatliche und religiöse Belange vollständig voneinander zu trennen.

* **Quelle** der Primärzuständigkeit (Source/Source)

Die Primärzuständigkeit kann zum jeweiligen Akteur in originärer Weise „gehören“ und die jeweilige Institution in ihrer Ausdifferenzierung kennzeichnen oder ihrerseits auf einer früheren beziehungsweise vorgelagerten Verantwortungsübertragung von Dritten beruhen, was (beispielsweise bei der Zuständigkeitsweitergabe durch eine ihrerseits in die Pflicht genommene Behörde) die Konstellation der Responsibilisierungsketten möglich macht.¹³ Insofern sind originäre und abgeleitete Primärzuständigkeiten zu unterscheiden.

Beispiel Rechtsverwirklichung in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt:

Sowohl die Reichsstadt Nürnberg als auch die Republik Florenz erließen ihre Normen kraft eigener obrigkeitlicher Regelungskompetenz: Die für die Florentiner Verhältnisse des 15. und 16. Jahrhunderts maßgebliche Rechtsquelle von 1415 bezeichnete sich selbst als *Statuta populi et communis Florentiæ*. Das Proömium bezieht nicht andere Herrschaftsträger als autorisierende Instanz ein, sondern zählt an der Rechtssetzung beteiligte Personen auf, unter denen der Rechtsgelehrte Paulus de Castro hervorsticht. Das Vorwort der Nürnberger verneuerter Reformation von 1564 erging im Namen der Bürgermeister und des Rates der Stadt. Adressiert wurden alle diejenigen, die dem Gebot der Stadtobrigkeit unterworfen waren, wobei ein Zusammenhang mit kaiserlichen und königlichen Freiheiten hergestellt wurde, durch welche die Stadt Nürnberg begnadet worden sei. Gestützt auf diese generelle Legitimationsbasis regelte Nürnberg seine normativen Angelegenheiten jedoch weitestgehend autonom. Das Nürnberger Handwerksrechtsbuch von 1629 beschrieb im Vorwort sogar allein den „Edlen, Ehrnwerten, Fürsichtigen und Weisen Rat“ als autoritativen Akteur der Zusammenstellung und Besserung des Nürnberger Handwerksrechts, der sich für diesen Zweck bei nachgeordneten Amtsträgern und Behörden bedient hatte. Wie bei anderen Obrigkeiten des Alten Reichs kam es aber bisweilen vor, dass die Reichsstadt normierende Akte von Institutionen des Reichs umgesetzt hat. In die Briefmaler- und Formschneiderordnung von 1571–1633 war etwa ein Mandat Kaiser Karls V. von 1548 inseriert worden, das neben kaiserlichen (Anzeige-)Regelungen für Buchdrucker, Briefmaler und Formschneider auch eine Intitulatio des Herrschers in das Nürnberger Handwerksrecht überführte. Neben solchen evidenten Fällen abgeleiteter Regelungskompetenz kommen für die Reichsstadt Nürnberg – wie für jeden Reichsstand – implizite Umsetzungen von Reichsrecht zur Rüge von Normverstößen in Betracht. Dies ist vor allem bei

¹¹ Vassal Treaties of Esarhaddon § 1, 11–12. Übersetzung nach Watanabe, Kazuko: *Die ade-Vereidigung anlässlich der Thronfolgeregelung Asarhaddons* (Baghdader Mitteilungen, Beiheft 3). Berlin 1987.

¹² Vassal Treaties of Esarhaddon § 57, 494–499 (Fn. 10).

¹³ Welche Variante vorliegt, ist auf Basis der oben als „pragmatisch“ bezeichneten Vorgehensweise (vgl. dazu die Ausführungen in Fn. 5) festzustellen.

Reichspoliceyordnungen des 16. Jahrhunderts sowie der Constitutio Criminalis Carolina (1532) denkbar.

Überantwortung (Transfer of responsibility/ Transfert de responsabilité)

Kennzeichnend für Responsibilisierungen im Zusammenhang mit Vigilanzphänomenen ist der Transfer der erweiterten Aufmerksamkeitserwartung beziehungsweise Obliegenheit. Dieser Transfer kann näher daraufhin charakterisiert werden, weshalb (Grund) die Verantwortlichkeit in welcher Weise (Modus) und in welcher Haltung (Reflexion) übergeht und durch wen (Motor) dies veranlasst wird.

* **Motor** des Transfers (Transmitter/Émetteur du transfert)

Die sekundäre Zuständigkeit kann von dem fraglichen Akteur selbst ergriffen oder auf ihn übertragen werden. Der Transfer der Erwartung kann auf den sekundärzuständig werdenden Akteur zurückgehen, weil die sekundäre Zuständigkeit von ihm gewissermaßen genommen wird. In der anderen Variante wird sie ihm übertragen – entweder durch den primärzuständigen Akteur („Abgabe“ der Zuständigkeit; „Zuhilfenahme“ des Sekundärzuständigen) oder durch einen dritten Akteur („Neuorganisation“ der Zuständigkeit). Insofern sind (aus der Perspektive des sekundärzuständigen Akteurs gesehen) autonom und heteronom veranlasste Transfers zu unterscheiden.

Beispiel externes Whistleblowing:

Wenn Organisationsmissstände durch Organisationsinsider beobachtet und sodann gegenüber Behörden oder Medien aufgedeckt werden, handelt es sich um Handeln in sekundärer Zuständigkeit (weil die Kontrolle und Aufklärung der Missstände an sich den staatlichen Institutionen obliegt). Hinweisgeber wie Edward Snowden, die ihre Aufmerksamkeits- und Mitteilungsentscheidung aus eigenem Antrieb treffen (etwa: „Handeln aus Verantwortungsgefühl“; „Zivilcourage“),¹⁴ übernehmen diese Zuständigkeit also autonom. Solche Fälle gelten daher als Akte des Wahr-Sprechens (Parrhesia). In anderen Zusammenhängen werden von staatlicher und medialer Seite allerdings auch verschiedene Instrumente eingesetzt, um Insider zu entsprechenden Mitteilungen gezielt zu stimulieren (durch Schutz- und Anonymitätsversprechen, Reputations- und finanzielle Anreize und so weiter). Diese Methoden haben durchaus Erfolg, wie sich in Deutschland etwa bei den sogenannten „Steuersünder-CDs“ zeigt, die von Bankinsidern an die Finanzbehörden

verkauft werden. Diese Varianten des Whistleblowings sind dann Ausdruck von heteronomen Transfers, weil hier in Form diverser Stimuli (etwa: Kaufpreis für die CDs) eine Aufmerksamkeitserwartung formuliert und an Organisationsmitglieder gerichtet wird (im Beispiel durch die Behörden als den primärzuständigen Akteur). In der empirischen Wirklichkeit beruht das Handeln von Whistleblowern vielfach auf beiden – autonomen wie heteronomen – Elementen. Die Einordnung im Möglichkeitsspektrum ist deshalb abhängig von der fallkonkreten Mischung und kaum generalisierbar.

* **Grund** des Transfers (Driver/Raison du transfert)

Die Erforderlichkeit des Transfers variiert graduell. Der Vorgang, der zur Einbindung des sekundärzuständigen Akteurs in die Aufgabenerfüllung führt, wird durch einen Bedarf angetrieben, der aus Sicht des Primärverantwortlichen von hoher oder geringer Dringlichkeit sein kann. Je nachdem, wie stark das jeweilige Angewiesensein ausgeprägt ist, sind notwendige und nicht notwendige Zuständigkeitsübergänge zu unterscheiden.

Beispiel Rechtsverwirklichung in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt:

In der Reichsstadt Nürnberg und der Republik Florenz bestand eine ausgeprägte Notwendigkeit, bei Verstößen gegen Kleiderordnungen und Wirtschaftsregelungen auf private Meldungen zu setzen. Die obrigkeitlichen Überwachungs- und Implementierungsmöglichkeiten waren nämlich aus mehreren Gründen defizitär: In der für frühmoderne Staatlichkeit typischen Weise standen beiden Städten nur begrenzte Eigenressourcen zur Verfügung, insbesondere beim Personal. Hier wurde die Grenze zwischen Amtsträgern und Privatpersonen zum Teil durch den Zugriff auf eine feste Gruppe von Hinweisgebern (geheime Kundschafter) fließend. Außerdem wurden Bagatelverstöße seltener rufbar (und so bearbeitbar) als schwerwiegende Verbrechen. Schließlich hatten Privatpersonen oft auch eine bessere Sachkenntnis. Die städtische Gesetzgebung gab diese Hintergründe allerdings kaum zu erkennen. In den Florentiner Statuten von 1415 wurde die Anzeige (denuntiatio) sogar umgekehrt als Zugeständnis einer Rechtsposition gekennzeichnet.¹⁵ In Nürnberg berief man sich unter dem Rechtfertigungsdruck, der beim Einsatz besonderer motivierender Mittel bestand, auf die Abhängigkeit von privaten Hinweisgebern. So führte die Werkleuteordnung von 1629 aus, dass „bisher in Angebung der Rueger wenig Fleiß gebraucht worden ist“, weshalb von nun an der zuständige Amtsträger auch heimliche Rügen annehmen sollte.

¹⁴ So jedenfalls die Selbstbeschreibung Snowdens in *Permanent Record*, 2019: „Ich liebe mein Land und der Dienst an der Öffentlichkeit ist mir heilig. Meine Familie und meine Vorfahren haben jahrhundertlang diesem Land und seinen Bürgern gedient. Ich selbst hatte einen Diensteid geschworen – nicht einer Behörde, nicht einmal einer Regierung, sondern der Öffentlichkeit, um die Verfassung, gegen deren zivile Freiheiten man jetzt so eklatant verstoßen hatte, zu schützen und zu verteidigen.“ (S. 15) [...] „Die Verstöße, deren Zeuge ich wurde, erforderten mein Handeln.“ (S. 17) [...] „Die Massenüberwachung war per definitionem ein ständiger Begleiter des täglichen Lebens geworden. Und ich wollte, dass die damit verbundenen Gefahren und der Schaden, den sie bereits angerichtet hatte, sich ebenfalls als ständiger Begleiter im öffentlichen Bewusstsein verankerten. Mit meinen Enthüllungen gegenüber der Presse wollte ich dieses System bekanntmachen, seine Existenz als eine Tatsache offenbaren, die mein Land und die Welt nicht mehr ignorieren konnten.“ S. 408f.

¹⁵ Der Gesetzgeber erlaubte hier die Anzeige (*liceat*) oder setzte fest, dass jedermann bestimmte Verstöße anzeigen konnte (*posse*).

* **Modus** des Transfers (Mode/Mode)

Der Transfer kann in mehrfacher Hinsicht in verschiedenen Modi verlaufen:

Technik (Technique/Technique): Der Übergang kann im Wege der Normierung erfolgen oder mit den Mitteln der Belohnung, des Werbens, des Überzeugens oder des Appellierens. Insofern sind von negativer und positiver Sanktionierung getragene Transfers zu unterscheiden.¹⁶

Beispiel medizinische Kultur in der Frühen Neuzeit:

Die Überantwortung, durch die der Arzt über die Gesundheit wachen muss (neben oder anstelle des primärverantwortlichen Patienten), erfolgt in der medizinischen Literatur etwa durch Appelle und Sensibilisierung. In den unterschiedlichen literarischen Genres wird der Ansporn zur Überantwortung in verschiedener Weise vermittelt. Bei der avancierenden Gattung der „Observationes et Curationes“ geschieht es durch Paratexte (Vorworte und Widmungen) und Fallbeschreibungen, in denen vor allem über Mißstände berichtet wird. Kunstfehler – zum Beispiel durch ungebildete heilkundig Tätige oder ungehorsame Patienten – geben Anlass zu „Ermahnungen“, das heißt eindringliche Appelle an verschiedene Zielgruppen. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um Formen positiver Sanktionierung. So war auch das erwähnte Traktat von Wilhelm Fabry nicht primär der systematischen Beschreibung anatomischer Strukturen gewidmet. Mit Hilfe von Fallbeschreibungen (entnommen aus den ersten 400 Observationes chirurgicae) werden Mißstände illustriert, die mangelnde anatomische Kenntnisse verursacht haben. Bereits im Vorwort des den Schultheißen und dem Rat der Stadt Bern gewidmeten Werkes legt er die Gründe für seine Schrift dar: Ihm ging es darum, die Sekundärzuständigkeit der Obrigkeit bei der Überwachung der Ärzte und der heilkundig Tätigen zu begründen. Ziel der Schrift sei daher eine Art fallbasiertes Anatomie-Kompendium für Politiker und angehende Mediziner oder Chirurgen, in dem am konkreten Beispiel anatomische Erkenntnisse vermittelt werden. Diese sollen den Chirurgen helfen, korrekt zu behandeln; den wachsamen Staatsmännern hilft dieses Wissen dabei, den Gesundheitsmarkt zu kontrollieren und „falsche“ Ärzte zu identifizieren. Fabrys Appell: Bestehende Missstände im Gesundheits- und Strafwesen (zum Beispiel lebensgefährdende Empiriker, Folterpraktiken etc.) sollten unbedingt

16 Mit positiver Sanktionierung sind positiv-stimulierende Beiprodukte des Transfers gemeint (Anerkennung, Prestige, Sonderrechte, Kompensation usw. für Sekundärzuständigen). Im Übrigen sind positive/negative Sanktionen, die den Transfer unterstützen oder gar tragen, von jenen Sanktionen zu unterscheiden, welche die Verbindlichkeit der sodann an den Sekundärzuständigen gerichteten Aufmerksamkeitserwartung bestimmen (hierzu unten): Dort geht es darum, ob sich der sekundärverantwortliche Akteur der von ihm erwarteten Wachsamkeit entziehen kann, bei der hier erörterten Technik des Transfers geht es dagegen darum, mit welchen Mitteln der Akteur überhaupt in die Rolle des Sekundärverantwortlichen versetzt wird.

und unverzüglich behoben werden.¹⁷ Die „grundliche Erkandnuß und Wissenschaft des Menschenleibs“ (S. 13) bietet die Grundlage für das Verständnis von Gesundheit und Krankheit und wird zur wesentlichen Säule der Allgemeinbildung erklärt. Deshalb plädiert Fabry für die Etablierung von „anatomischen Zerlegungen“ (S. 186f.). Diese sollen gezielt an das allgemeine Laienpublikum gerichtet werden und als Aufklärungsmittel dienen.¹⁸

Forum (Forum/Forum): Der Übergang kann in einer Weise erfolgen, die transparent und öffentlich ist oder nur vom Sekundärzuständigen wahrgenommen wird. Insofern sind offene und geschlossene Transfers zu unterscheiden.

Beispiel zum assyrischen Reich:

Der oben beschriebene Eid Asarhaddons aus den Jahr 672 v. Chr. wurde in einer Zeremonie im Kernland des Reiches geschworen, die in den königlichen Inschriften von Assurbanipal, seinem Sohn und Nachfolger, wie folgt beschrieben wird: „Asarhaddon, König von Assyrien, der Vater, der mich gezeugt hatte [...] er versammelte das Volk von Assyrien – klein und groß – (und) vom Oberen und Unteren Meer(e). Um meine (Position als) designierter Nachfolger und danach (meine) Ausübung des Königtums von Assyrien zu schützen, ließ er sie einen Vertrag schwören, einen Eid, einen von den Göttern gebundenen Schwur; er machte die Vereinbarungen stark. In (-mitten) einer freudigen Feier betrat ich das Haus der Nachfolge, einen raffinierten Ort.“¹⁹ Geleitet wurde der Eid mittelbar und unmittelbar (dazu unten beim Merkmal „Beziehung“) durch alle. Offenbar sollten die Tontafeln, auf denen der Eid niedergeschrieben war, dafür durch das ganze Reich verteilt und in jeder der Provinzen und Klientelstaaten öffentlich ausgestellt werden.²⁰ Die Kunde von dem neuen Bündnis zwischen dem assyrischen König und seinen Untertanen wurde neben der öffentlichen Auferlegung und der physischen Disseminierung der Tontafeln mit den Eidestexten auch in anderen Texten verbreitet und weiter thematisiert. Dazu gehören neben pri-

17 Fabry, Wilhelm: *Von der Fürtrefflichkeit und Nutz der Anatomy*. Bern 1624/1936, S. 10: „Mir war es genug, die Fürtrefflichkeit und Nutz solcher Kunst kürztlich anzuzeigen und damit der Obrigkeit allenthalben Anlaß zu geben, dieselbe inzuführen und zu befürdern, dem Wundartzet aber sich mit Fleiß auff dieselbe, als das ‚Fundament‘ seiner Kunst zu legen.“

18 „Solcher großer Nutz nun und Nothwendigkeit der Anatomy, sol billig einen jeden, der sich zu der Kunst der Artzneyen begert zu begeben, dahin führen, und treiben, seine ‚studia‘ mit derselben anzuheben, da dann eine hochweise Obrigkeit (weil das Heil der Underthanen auch zum Theil doran gelegen), für Gott schuldig und verpflichtet ist, solches Studium nicht allein in ihren hohen Schullen inzuführen, sondern auch der Jugent alle Befürderung darzu zu thun, auff daß es ihnen an den *subiectis* oder toden Leichnamen nicht ermangele.“ (Ebd. S. 50).

19 Novotny, Jamie/Jeffers, Joshua: *The royal inscriptions of Ashurbanipal (668–631 BC), Aššur-etel-ilāni (630–627 BC), and Sin-šarra-iškun (626–612 BC), Kings of Assyria, Part 1* (Royal Inscriptions of the Neo-Assyrian Period, Bd. 5/1). University Park, PA 2018, Nr. 9, 16–117.

20 All dies wird durch die Entdeckung eines Manuskripts dieses Eidestextes in einem kleinen Tempel in der assyrischen Provinzhauptstadt Kullania (dem heutigen Tell Tayinat an der Orontes-Mündung) im Jahr 2009 bestätigt. Das Exemplar von Tell Tayinat wurde in einem wohl eigens errichteten Schrein gefunden, in dessen Zentrum ein Kultsockel stand. Darauf war die Tontafel mit dem Eidestext offenbar zur öffentlichen Verehrung präsentiert worden, denn sie wurde in Versturzlage direkt neben dem Sockel entdeckt.

vaten Rechtsdokumenten auch königliche Inschriften und literarische Werke, von denen bestimmte wahrscheinlich speziell zum Zweck der Informationsverbreitung von der Krone in Auftrag gegeben wurden. Die Krone suchte den öffentlichen Diskurs über den Bund und damit auch über die darin enthaltenen Wachsamkeitspflichten vor allem, aber nicht nur in öffentlichen Foren zu fördern.

Dauer (Presence/Durée): Der Transfer kann in langen Prozessen oder beständiger Wiederholung verlaufen und so von hoher Dauer sein oder sich in einem einmaligen punktuellen Akt erschöpfen. Insofern sind permanente und einmalige Transfers zu unterscheiden.

Beispiel aus der französischen Pestabwehrregulierung in der Frühen Neuzeit:

Am 26. Juli 1702 veröffentlichte der König eine Verordnung (De par le Roy), welche die Kapitäne französischer Schiffe, die in die Levante oder nach Nordafrika (Barbarei) fuhren, dazu verpflichtete, sich von den Konsuln oder Vizekonsuln des ersten Verladehafens ein Schiffs-Gesundheitszeugnis ausstellen und dieses Zeugnis dann von den Konsuln der anderen Häfen abzeichnen zu lassen.²¹ Mit der hierin liegenden Übertragung der „sanitären Zuständigkeit“ an die Kapitäne fügte der König den bereits geltenden Normen eine weitere hinzu, um die Sicherheitslage an der französischen Mittelmeerküste durch die strenge Kontrolle des Gesundheitszustandes der Schiffsbesatzungen zu verbessern. Gefordert wurde eine rasche Verbreitung der Verordnung: „Und diese Verordnung wird im Archiv der Handelskammer registriert, gelesen, veröffentlicht & aufgehängt, wo immer es nötig ist, so dass sie niemandem unbekannt sein wird.“²² Es handelte sich also um einen einmaligen Akt, der jedoch dauerhafte Präsenz und langfristige Wirkungen hatte. Dies war auch notwendig, weil die Gesundheitssicherung eine permanente Wachsamkeit seitens der zentralen und lokalen Gesundheitsakteure erforderte, so dass die Zuständigkeitsübertragung an die sekundären Akteure immer wieder erneuert werden musste.

Beziehung (Relation/Relation): Der Transfer kann zwischen dem Primär- und Sekundärzuständigen oder über Dritte verlaufen. Insofern sind direkte und indirekte Transfers zu unterscheiden.

Beispiel zum assyrischen Reich:

Der den Transfer tragende Eid, der den Untertanen des assyrischen Reiches von König Asarhaddon auferlegt wurde, rahmt zunächst eine direkte Übertragungsform ein. Er wird bestimmten Parteien vom König abverlangt, insbesondere den Provinzgouverneuren und Klientelfürsten, aber auch anderen hohen Staatsbeamten und den Mitgliedern der Familien der Klientelfürsten. Er war jedoch auch allgemein

und von allen Untertanen zu leisten.²³ Feststeht, dass im Jahr 672 v. Chr. tatsächlich eine groß angelegte Eideszeremonie stattfand, wie Vermerke in den königlichen Inschriften sowie mehrere Briefe der assyrischen Staatskorrespondenz über die Organisation dieser Zeremonie belegen. Es ist daher klar, dass die Übergabe der Verantwortung für einen Teil der im Eidestext genannten Bevölkerung direkt erfolgte. Zugleich war eine große Anzahl derer, die in den Bund aufgenommen wurden, bei der Eideszeremonie nicht anwesend. Vermutlich wurden die Statthalter und Klientelfürsten als ermächtigt angesehen, den Bund auch im Namen ihrer Untertanen zu schließen. Darüber hinaus scheinen aber auch konkrete Schritte unternommen worden zu sein, um die Verantwortung indirekt auf diese Personen zu übertragen. Offenbar wurde die erste Person, die in einem bestimmten Manuskript als Vertragspartei aufgeführt ist – in allen bekannten Manuskripten des Eidestextes entweder ein Provinzstatthalter oder ein Klientelfürst – durch Erhalt der Tontafel beauftragt, sie in seine jeweilige Provinz oder sein Reich zurückzubringen. Wie die entsprechende Klausel im Eid aber vor allem auch die in der Provinzhauptstadt Kullania (heute Tell Tayinat) gefundene Version des Eidestextes zeigt, sollten diese Tafeln dann vor Ort ausgestellt werden. Wahrscheinlich wurden also die primären Vertragsparteien für die lokale Übertragung der Verantwortung in die Pflicht genommen.

* **Reflexionsgrad** (Degree of Reflectance/Degré de Réflexion) Das Ob und Wie des Transfers kann von dessen Motor näher bedacht (beziehungsweise gar strategisch gesteuert) werden oder der Übergang ergibt sich gleichsam von selbst und ungeplant. Insofern sind hoch- und unreflektierte Zuständigkeitsübergänge zu unterscheiden.

Beispiel aus der französischen Pestabwehrregulierung in der Frühen Neuzeit:

Getrieben durch die medizinischen Notwendigkeiten wurde die Bereitschaft der französischen Zentralregierung, den Kampf gegen die Seuche landesweit zu koordinieren und Aufmerksamkeits-Zuständigkeiten dabei gezielt zu übertragen, immer größer. Dies erfolgte mit einem hohen Reflexionsgrad, der in ausgefeilten Organisationsformen zum Ausdruck kam. Die „administrative Monarchie“ übte die Aufsicht darüber aus, wie lokale Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsämter der ihnen übertragenen Aufmerksamkeitspflicht nachkamen und konnte diese nachgeordneten Institutionen verantwortlich machen.²⁴ Briefe der Marinestaatssekretäre begannen in

²³ „mit allen Leuten seiner Hände (= die ihm unterstehen), groß und klein, soviel (ihrer) da sind, vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang der Sonne soweit Asarhaddon, König von Assyrien, das Königtum und die Herrschaft über sie ausübt, mit euch, euren Söhnen und euren Enkeln, die nach (dieser) adê-Vereidigung, in Zukunft, geboren werden“ (Vassal Treaties of Asarhaddon § 1, 5–10) (Fn. 10).

²⁴ Vgl. dazu etwa die Korrespondenz zwischen der Zentralverwaltung in Versailles (genauer gesagt dem Staatssekretär für die Marine, der für Gesundheitsangelegenheiten zuständig war) und dem Personal der Gesundheitsbehörde in Marseille über eine längerfristige Wachsamkeit. Diese erhielt im Zusammenhang mit der Pestepidemie von der Messina 1743.

²¹ Archives départementales des Bouches-du-Rhône, 200 E. 1.

²² Ebd.

der Regel mit einer Empfangsbestätigung für die Briefe der Vertreter der nachgeordneten Gesundheitsbehörden und einer Zusammenfassung der darin enthaltenen Mitteilungen. Es folgte die Billigung oder auch Missbilligung der Handlungen der Verwalter; in spezifischen Situationen wurde der König als Urheber von Befehlen oder Dekreten ins Spiel gebracht, was die Dringlichkeit, Autorität und Legitimität der Weisungen der Zentralverwaltung untermauerte. Die Übertragung der Verantwortung auf die Verwalter erfolgte nicht spontan, sondern in einem staatlichen Rahmen, der auf Implementierungsprobleme mit einer hoch reflektierten Nachsteuerung, das heißt mit immer neuen Formen der Zuständigkeitsübertragung, reagierte.

Vigilanz (Vigilance/Vigilance)

Infolge des Transfers besteht eine sekundäre Zuständigkeit für die erweiterte Aufmerksamkeitsleistung. Diese Sekundärzuständigkeit kann näher daraufhin charakterisiert werden, auf wen (Akteur) sie in welchem äußeren Grade (Erwartungsverbindlichkeit) und welchem innerem Maße (innere Übertragungswirkung) und in welchem Verhältnis zur primären Zuständigkeit (Reichweite) übergegangen ist.²⁵

* **Sekundärzuständiger Akteur** (Secondary Responsibility/Responsabilité secondaire)

Bei dem nicht-staatlichen und nicht-institutionellen Akteur, von dem die Aufmerksamkeitsleistung nunmehr nach dem Transfer erwartet wird, kann es sich um einen nicht-/professionellen Einzelnen oder eine entsprechende Personenmehrheit handeln. Insofern sind individuelle und kollektive Sekundärzuständige zu unterscheiden.

Beispiel zum assyrischen Reich:

Der von König Asarhaddon den Assyriern zur Regelung seiner Nachfolge auferlegte Eid schließt alle Bewohner des Assyrischen Reiches in die Wachsamkeitspflicht ein.²⁶ Es ist besonders bemerkenswert, dass der Vertrag die Verantwortung für die Sicherheit von Asarhaddon und Assurbanipal auch auf zukünftige Generationen überträgt. Gültig ist der Eid deshalb auch „solange wir, unsere Söhne und unsere Enkel leben“.²⁷ Der kollektive Charakter dieser sekundären Zuständigkeit wird im

heimgesucht wurde, großes Lob, weil „[...] seine Majestät mit dem Eifer und der Wachsamkeit (vigilance), die Sie bei dieser Gelegenheit für die Gesundheit des Königreichs gezeigt haben, zufrieden schien.“ Archives départementales des Bouches-du-Rhône, 200 E 287, lettre du 24 juillet 1743.

²⁵ Dass ein Transfer der erweiterten Aufmerksamkeitsleistung auf den sekundärzuständigen Akteur erfolgt, schließt nicht aus, dass dieser schon davor hierfür mitzuständig war. Vielmehr ist dies bei vielen Responsibilisierungsprozessen durch die allgemeine gesellschaftliche Einbindung des Einzelnen durchaus der Fall (Bsp.: In einem moralischen Sinne muss man auch ohne entsprechende Inpflichtnahme bestimmte Gefahrzustände melden). Aber hierbei handelt es sich vor dem Transfer lediglich um ein subsidiär vorhandenes Potenzial, d. h. die Erwartung gegenüber dem sekundärzuständigen Akteur ist in einem praktischen Sinne gegenüber den Erwartungen an den primärzuständigen Akteur nachrangig (s. auch Fn. 5 und Fn. 12f.).

²⁶ Vgl. Fn. 24.

²⁷ Vassal Treaties of Esarhaddon §57, 507–510 (Fn. 10).

gesamten Text durch den Gebrauch der zweiten und ersten Person Plural für die Bundespartner hervorgehoben.

* Äußere **Erwartungsverbindlichkeit** (Degree of Compulsion/Degré d'obligation)²⁸

Die an den Sekundärzuständigen adressierte Aufmerksamkeitserwartung kann bindend sein und sogar mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden oder eher nur „im Raum“ beziehungsweise „auf dem Papier“ stehen. Insofern sind hohe und geringe Erwartungsgrade zu unterscheiden.

Beispiel Rechtsverwirklichung in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt sowie externes Whistleblowing:

Die Verbindlichkeit der Obliegenheit, organisationsinterne Missstände zu beobachten und an Behörden oder Medien zu melden, ist heute gering. Eine rechtliche Pflicht besteht nicht, sondern allenfalls eine moralische Pflicht zur Zivilcourage (die aber wegen abträglicher Folgen sozial nicht eingefordert wird). Allerdings werden von staatlicher und medialer Seite – wie oben erwähnt – verschiedene mitteilungsstimulierende Instrumente eingesetzt (Schutz- und Anonymitätsversprechen, Reputations- und finanzielle Anreize und so weiter). In ähnlicher Weise wurde die Privatanzeige auch in der oben erwähnten Nürnberger Werkleuteordnung von 1629 durch Anonymisierung (Vertraulichkeitsschutz) oder monetäre Anreize (Anteil von 50 % der Strafe) stimuliert. Beim Importverbot fremder Seidenstoffe in Lucca fallen besonders differenzierte Techniken ins Auge, um Sekundärverantwortliche zur Anklage beziehungsweise Anzeige von Normverstößen zu veranlassen. Entweder sollte der Anzeigende ein Viertel der Verurteilungssumme oder (unter strikter Alternativität) bei Konfiskation der unzulässig importierten Seidenstoffe 12 denare pro Pfund ihres geschätzten Wertes erhalten.²⁹ Von all dem ging beziehungsweise geht allerdings lediglich ein diffuser Angebots- und Aufforderungseffekt aus. Nur unter besonderen Einzelfallumständen ist es möglich, dass von außen ein starkes Enthüllungsmotiv hervorgerufen wird. So traten beziehungsweise treten beispielsweise Mitteilungs-Fälle auf, bei denen die fraglichen Personen in der Gefahr waren, selbst in die internen Missstände verstrickt zu werden, und dies durch die Enthüllung vermeiden wollten. Der an sie adressierten, kaum verbindlichen Aufmerksamkeitserwartung wird beziehungsweise wurde hier durch die ihnen individuell drohende (Missstands-)Sanktion ausnahmsweise erheblicher Nachdruck verliehen.

²⁸ Beachte oben Fn. 15.

²⁹ Archivio di Stato Lucca, Statuti 6, fol. 176^r: „Et in predictis casibus et quolibet eorum potestas Lucanus et eius curia possit teneatur et debeat procedure per inquisitionem, denunciacionem et accusam. Et liceat cuilibet accusare et ipse accusans habeat quartam partem condempnacionis pecuniarii exceptis his qui applicantur camera per viam confiscacionis de quibus bonis confiscatis dumtaxat denarios duodecim pro qualibet libra eorum extimacionis et valoris.“

* **Reichweite** der inneren Übertragungswirkung (Range/Portée)

Der nicht-staatliche und nicht-institutionelle Akteur kann die sekundäre Aufmerksamkeitszuständigkeit zu seiner Sache machen oder als äußerlich an ihn herangetragene Erwartung begreifen. Insofern sind hohe und niedrige Grade der Erwartungsinternalisierung zu unterscheiden.

Beispiel aus der französischen Pestabwehrregulierung in der Frühen Neuzeit:

Anhand der uns übermittelten Quellen (hauptsächlich amtliche Korrespondenz und Gesetze zum Gesundheitswesen) ist es nur schwer möglich, den Grad der Internalisierung überantworteter Zuständigkeit zu messen. Das betrifft insbesondere die in die Pflicht genommenen privaten Akteure (beispielsweise die Kapitäne). Sicher ist allerdings, dass die halb-staatlichen Zuständigkeitsempfänger³⁰ (namentlich die lokalen Gesundheitsbehörden) sehr sensibel auf die Gefahr reagierten, welche die Pest für das Gemeinwohl, in diesem Fall die öffentliche Gesundheit, darstellte, und dass es jedenfalls bei ihnen eine Form der Verinnerlichung der Achtsamkeitspflichten gab. Davon zeugen eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen zum Gesundheitsregime und Erklärungen wie des Sanitätsbeamten von La Ciotat an die Gesundheitsbehörde in Marseille: „Wir haben ein zu großes Interesse, meine Herren, an der Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und an der Erfüllung der Pflichten des uns anvertrauten Dienstes, als dass wir etwas vergessen hätten, was bei dieser Gelegenheit geboten ist und was, wie wir wissen, von allen Ämtern an dieser Küste praktiziert wird [...]“³¹ Das Bewusstsein für die Bedeutung der öffentlichen Gesundheit unter den Bediensteten der Gesundheitsbehörden („die wichtigste Angelegenheit des Königreichs“, so die Bediensteten der Gesundheitsbehörde von Sète³²) ist sehr deutlich. Man kann daher als gesichert annehmen, dass die übertragene Verantwortung spätestens am Ende des 17. Jahrhunderts unter den Verwaltern verinnerlicht war; noch mehr war dies der Fall, nachdem die große Pestepidemie von 1720 Marseille und die Provence verwüstet hatte.

* **Äußere Übertragungswirkung** (Type/Type)

Der Transfer kann die Zuständigkeit verschieben, so dass der Primärzuständige frei („entresponsibilisiert“) und die erweiterte Aufmerksamkeit nur vom Sekundärzuständigen erwartet wird. Möglich ist aber auch, dass der Primärzuständige weiterhin in der Pflicht bleibt und die Erwartung gegenüber dem Sekundärzuständigen hier als eine zusätzliche hinzutritt.³³ Insofern sind ersetzende und ergänzende Sekundärzuständigkeiten zu unterscheiden.

³⁰ Zur Problematik solcher sekundärzuständiger Akteure siehe Punkt 4 (am Ende).

³¹ Archives départementales des Bouches-du-Rhône, 200 E 370, lettre du 25 février 1683.

³² Archives départementales des Bouches-du-Rhône, 200 E 352, lettre du 5 [septembre] 1685.

³³ Eingeschlossen darin ist der empirisch vermutlich besonders verbreitete Fall, dass nur ein Teil der Aufgabe (des Primärzuständigen) auf den Sekundärzuständigen transferiert wird (Bsp.: spezielle Wahrnehmungsausschnitte). Im Übrigen dürfte sich die Übertragung typischerweise auf das

Beispiel externes Whistleblowing:

Externes Whistleblowing ist ein klarer Fall der ergänzenden Sekundärzuständigkeit. Transferiert wird hier nur ein Teil der Aufgaben der primärzuständigen Institution (Staat, Medien). Diese ist zum einen zu einer „breiten“ Beobachtung gehalten – das heißt also dazu, über die Konformität ganzer gesellschaftlicher Sektoren („die“ Wirtschaft, „die“ Nachrichtendienste und so weiter) zu wachen. Dagegen bezieht sich die Aufmerksamkeitsaufgabe des individuellen Insiders allein auf den speziellen Wahrnehmungsausschnitt der jeweiligen Organisation. Bankmitarbeiter, die „Steuersünder-CDs“ an die Finanzbehörden herausgeben, haben lediglich die Transaktionen ihres Hauses im Blick. Zum anderen ist der Erwartungstransfer auf das Wahrnehmen beschränkt, während die Kompetenz, wie mit den Erträgen der Vigilanz zu verfahren ist, beim Primärverantwortlichen bleibt. Denn die Verarbeitung der „Steuersünder“-Informationen (die steuerliche Nachveranlagung, die Sanktionierung der Bankhäuser und Kunden und so weiter) gibt der Staat nicht aus der Hand. Das verhält sich übrigens auch bei autonomen Transfers (siehe oben) nicht anders: Edward Snowden hat seine Informationen gerade deshalb weitergegeben, damit der primärverantwortliche Akteur (die Medien) damit nach deren Logik verfahren kann (und öffentlichen Druck generieren). Werden staatliche Institutionen oder Medien ihrer Verantwortung zur Hinweisverarbeitung nicht gerecht, stellt das gegebenenfalls einen eigenen Missstand dar, der Anlass für ein neuerliches Whistleblowing sein kann.³⁴

4. Das forschungsmethodische Potenzial des Konzeptes

Der hier vorgestellte Responsibilisierungsbegriff stellt ein analytisches Querschnittsinstrument dar. Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass das Rahmenkonzept „passt“, das heißt dass es auf ein weites Sachverhaltsspektrum bezogen werden und dabei inhaltlich ausgefüllt werden kann. Selbstverständlich gelingt die Zuordnung zu den Merkmalen und den jeweiligen Unterscheidungen oftmals nur graduell und nicht in eindeutiger Form. Diese Unschärfen waren aber auch von vornherein zu erwarten, stellen die einzelnen (Teil-)Merkmale doch zugespitzt-differenzierende Typisierungen dar. Insofern bestehen die Probleme der Konzeptanwendung

Wahrnehmen beschränken und die Kompetenz, wie mit den Erträgen der Vigilanz zu verfahren ist, beim Primärverantwortlichen unberührt lassen (siehe zu dieser Problematik bereits oben Fn. 4).

³⁴ Im VW-Diesel-Skandal hat sich das Kraftfahrtbundesamt gegenüber dem Bundestagsuntersuchungsausschuss gegen den Vorwurf, bei der Aufsicht über die Hersteller versagt zu haben, mit dem Argument verteidigt, dass es aus den Unternehmen keine Whistleblower-Hinweise, auf die man nun einmal angewiesen sei, gegeben habe. Und hätte eine Information vorgelegen, „wäre das ein Punkt gewesen, wo man natürlich losmarschiert. Denn Sie müssen es sich andersrum vorstellen: Wenn man das nämlich nicht tun würde, dann würde derjenige, der davon überzeugt ist, dass das, was er da schildert hat, fundiert ist, das irgendwo publik machen, und das ziemlich schnell.“ Protokoll der Zeugenvernehmung Pietsch, Bundestags-Drucksache 18/12900, S. 262f.

allein darin, dass die jeweiligen Zuordnungsschwierigkeiten markiert werden müssen – gerade aber dank des Responsibilisierungsbegriffs benannt und thematisiert werden können.

Überhaupt liegt der Nutzen des Konzeptes in einem **produktiven Zwang**: Wird Responsibilisierung nicht nur mit einem offenen und nichtspezifizierten Begriff der Verantwortungszuweisung assoziiert, sondern mit dem stärker ausdifferenzierten Verständnis des hiesigen Rahmenkonzeptes, hält die Begriffsverwendung dazu an, die entsprechend bezeichneten Sachverhalte vorab genau zu beschreiben und zu erfassen.

- Einmal trägt dieser Zwang dazu bei, die verschiedenen Responsibilisierungsvarianten und Responsibilisierungsbeziehungen, die bei einigen Phänomenen (auch in den beteiligten Teilprojekten) ineinander übergehen, präzise **auseinanderzuhalten** und sie in ihren jeweils eigenen Ausprägungen (oder gerade als Übergangsformen) zu erschließen.

So wird etwa beim Whistleblowing deutlich, dass dieses Verhalten auf einer heteronomen oder autonomen Responsibilisierung (oder einer Mischform) beruhen kann (siehe dazu Merkmal „Träger des Transfers“). Beim Eid im assyrischen Reich wird beispielsweise eine Responsibilisierungskette erkennbar, in der bestimmte Funktionsträger zur Wachsamkeit angehalten werden, damit aber zugleich auch das gesamte Volk zur Wachsamkeit mitverpflichtet (siehe dazu Merkmal „Modus (Beziehung)“).

- Zudem trägt dieser Zwang dazu bei, innerhalb von Verantwortlichkeitsgeflechten, die bei manchen Phänomenen (auch in den beteiligten Teilprojekten) beobachtet werden, jene Verantwortlichkeitsformen zu **identifizieren**, die auf einer Responsibilisierung beruhen.

So besteht zum Beispiel im Kontext der frühneuzeitlichen Medizin ein außerordentlich komplexes Gemenge unterschiedlicher Verantwortlichkeiten. Dies betrifft die Arzt-Patienten-Angehörigen-Beziehung, das Verhältnis der Ärzteschaft zu Stadt- und Staatsobrigkeiten sowie das oft angespannte intraprofessionelle Verhältnis verschiedener heilkundig tätiger Gruppierungen (akademisch ausgebildete Mediziner, Apotheker, Chirurgen, Hebammen, Barbier, Bader et cetera). Bei medizinischen Textgattungen wie den *Observationes* oder Schriften in der Vulgärsprache mit programmatischem Charakter werden die Widmungsträger und das Leserpublikum vom Autor responsibilisiert: Bei diesen Lesern kann es sich (je nach Textausrichtung) um „angehende Ärzte“ (Medizinstudenten), Ärzte, Stadtärzte, Chirurgen, heilkundig Tätige, Politiker und auch Patient*innen handeln. Sie sollen auf die mit Unwissen oder irrtümlichem Wissen verbundenen Fehlergefahren achten. Auf einer Responsibilisierung im Sinne der oben skizzierten Struktur beruhen insbesondere die in den Paratexten geäußerten Appelle an die Kontrollinstanzen, während sich etwa die Überwachungsaufgaben, die der Arzt den Patienten oder angehörig beziehungsweise Pflegepersonen zuweist, auf einer individuellen Ebene abspielen.

- Ferner trägt dieser Zwang dazu bei, bestimmte Komponenten des als Responsibilisierung bezeichneten Sachverhaltes, auf die sich die projektspezifischen **Forschungsinteressen** richten, stärker abzugrenzen, namhaft zu machen und hervorzuheben.

So zeigen sich bei der Rechtsverwirklichung in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft in den Anzeigen (Denunziationen/Rügen) einfacher Bürger sowie zuständiger, unzuständiger und ehemaliger Amtsträger eine Reihe von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, die die Frage aufwerfen, ob mit der jeweiligen Rolle und der damit verbundenen unterschiedlichen Responsibilisierung eine unterschiedliche Habitualisierung und Internalisierung einhergeht. Die darauf gerichtete Analyse kann hier also spezifisch mit dem Merkmal „Reichweite der Übertragungswirkung“ verbunden werden.

- Schließlich trägt dieser Zwang dazu bei, bestimmte Gemeinsamkeiten der Responsibilisierungsphänomene zu erkennen und so danach fragen zu können, ob sich darin nicht **verallgemeinerbare** Beobachtungen ausdrücken.

So erfolgt der Transfer in allen an der Arbeitsgruppe beteiligten Teilprojekten immer „zwingend“ (siehe Merkmal „Grund“), ganz „bewusst“ (siehe Merkmal „Reflexionsgrad“) und „ergänzend“ (siehe Merkmal „Übertragungswirkung“). Geht man davon aus, dass dies auf der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe beruht, wirft das nicht nur Fragen nach dem Warum dieser Selbstselektion auf, sondern drängt auch dazu, systematisch nach Gegenbeispielen zu suchen.

Unabhängig davon ist das Konzept auch deshalb fruchtbar, weil es – gerade auch durch seinen etwas befremdlich wirkenden strengen Schematismus – sehr grundsätzliche Fragen zu den gemeinsamen **Leitkategorien** des SFB betont. Dies kann an zwei Punkten illustriert werden:

- Es ist möglich, dass die detaillierte Anwendbarkeitsprüfung, zu der das hiesige Rahmenkonzept zwingt, in manchen Vigilanzkontexten zu einem negativen Ergebnis gelangt. Responsibilisierungen – jedenfalls eine Responsibilisierung im hier angeregten und zur Diskussion gestellten Verständnis – sind in den fraglichen Forschungsfeldern dann nicht aufzeigbar. So könnte etwa im Zusammenhang mit Selbst-Beobachtungen unter Vigilanz eine solche Form der Aufmerksamkeit verstanden werden, bei der das fragliche Subjekt zwar auf überindividuellen Zielsetzungen orientiert und im Lichte dieser Belange zuständig ist – dies aber infolge allgemeiner, subjektstituierender (sozialisatorischer und so weiter) Prozesse und nicht im hier skizzierten Sinne durch von außen herantretende Überantwortungsvorgänge. Dieses Ergebnis hätte klärungsbedürftige Implikationen für das Verhältnis von Responsibilisierung und Vigilanz: Versteht man unter Vigilanz jene Aufmerksamkeit, die im Zuge von spezifisch übertragungs-förmigen Responsibilisierungen an kulturell vermittelte, überindividuelle Zielsetzungen gekoppelt wird, handelt es sich bei Aufmerksamkeits-Phänomenen, die nicht auf derartige Responsibilisierungen zurückgehen, nicht um Vigilanz. Soll die vigilanztypische Bin-

derung der Aufmerksamkeit an überindividuelle Interessen dagegen auch in anderer Weise als durch die hier erörterten Responsibilisierungen hergestellt werden können, müsste gezeigt werden, worauf die Aufmerksamkeitszuständigkeit der jeweiligen Akteure dann in diesen Konstellationen beruht. Es müssten gleichsam alternative Verfahren beziehungsweise anderweitige Modi herausgearbeitet werden, in denen eine Zuständigkeitsbegründung (das heißt die Kopplung der Aufmerksamkeit an überindividuelle Belange) herstellbar ist und auch hergestellt wird.³⁵ Möglicherweise sind solche Modi mit einem – noch zu entwickelnden – Konzept von Orientierung der Vigilanz zu erfassen.

- In ähnlicher Weise bestehen Schwierigkeiten, insofern es sich bei Vigilanz im Sinne des SFB um die Aufmerksamkeit von Privatpersonen (jedenfalls von nicht-staatlichen, nicht-amtlichen, nicht-institutionellen Akteuren) handelt. In einigen Teilprojekten, die in der Arbeitsgruppe repräsentiert sind, hat sich die (dabei von vornherein bestehende) Erwartung bestätigt, dass der „private Charakter“ von „sekundärzuständigen Akteuren“ vielfach uneindeutig ist. Manchmal werden Amtsträger responsibilisiert, die auch als Privatperson in die Pflicht genommen sind; manchmal geht es um ein Gemenge aus amtlichen Funktionsträgern wie auch Privaten; manchmal ist der Status diffus. Ebenfalls bestätigt hat sich damit allerdings auch an diesem Punkt die Frage nach Zuschnitt und Rigorosität der Leitkategorien.

Der SFB muss sich im Hinblick auf seine Gesamtkomposition und seine Grundbegriffe diesen Klärungsnotwendigkeiten stellen. Dieser Präzisierungszwang ist der Zweck des oben skizzierten Responsibilisierungskonzepts.

5. Abschließendes Anwendungsbeispiel: Corona-Vigilanz im Licht von Responsibilisierungsfragen (entwickelt von Susanne Lepsius)

Abschließend ist noch einmal zu unterstreichen, dass sich das hiesige Responsibilisierungs-Konzept breit und auch außerhalb der Teilprojekte, die von der Autoren*innen-Gruppe bearbeitet werden, in sinnvoller und nutzbringender Weise einsetzen lässt. Um dies zu demonstrieren, wird es im Folgenden auf einen Sachverhalt bezogen, der projekt- und SFB-unabhängig

gelten kann.³⁶ An diesem Beispiel sollen das Merkmalspektrum von Responsibilisierung noch einmal in geschlossener Form aufgezeigt und der analytische Gewinn der Konzeptanwendung wenigstens angedeutet werden.

Am 23.09.2020 (also kurz vor der sogenannten zweiten Welle der SARS-CoV-2-Pandemie) traf sich eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem großen Raum in München, um eine geplante Projektvorstellung zu besprechen und einzüben. Weitere, für die Projektvorstellung vorgesehene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler waren über eine gängige Kommunikationssoftware „zugeschaltet“. Vor, während und nach der Veranstaltung wurden alle damals einschlägigen AHA-Regeln eingehalten, insbesondere legten die persönlich Anwesenden erst bei Erreichen des Sitzplatzes die Alltagsmasken ab. Während der Veranstaltung half Doktorandin D dem älteren Professor H beim Installieren der erforderlichen Kommunikationssoftware auf dessen Notebook. Da bei diesen Hilfestellungen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wurde, trug D hierbei einen Mund-Nase-Schutz.

Beim nächsten, rein digitalen Treffen der projektbeteiligten Personen am 28.09.2020 berichtete die Sprecherin der Gruppe, Professorin K, dass Doktorandin D mittlerweile Corona-positiv getestet worden sei. In der hierauf folgenden Beratung der Gruppe wurde das Infektionsrisiko für weit entfernt sitzende Kollegen als eher gering eingestuft, gerade auch mit Blick auf die gewährten AHA-Regelungen. Dennoch hielt man es für ratsam, sich einem Corona-Test zu unterziehen und gegebenenfalls Kontakte in nächster Zeit einzuschränken. Professor S, der während der gesamten Präsenzbesprechung mit 1,5 m Abstand neben D gesessen hatte, erklärte, er werde sich vorsichtshalber testen lassen. Am nächsten Tag teilte er der Gruppe per E-Mail mit, mittlerweile sei seine Corona-Warn-App auf rot gesprungen. Am Nachmittag des gleichen Tags schob er indes die Nachricht nach, sein Schnelltest sei negativ ausgefallen.

Professorin L war D während des Treffens am 23. September, bei dem sie am anderen Ende des Raums saß, lediglich von weitem begegnet. Sie hatte für sich selbst daher eine niedrige Risikobewertung vorgenommen und sich nach den Erörterungen in der Gruppenbesprechung vom 28. September keinem Coronatest unterzogen. Am Sonntag, dem 4.10.2020, wurde sie jedoch vom Gesundheitsamt München durch E-Mail aufgefordert, sich umgehend zur Vermeidung polizeilicher Ermittlungstätigkeit telefonisch oder per E-Mail zu melden, weil sie Kontakt zu einer Corona-positiv getesteten Person gehabt habe. Während des anschließenden Rückrufs wurde die Sachlage mit dem Mitarbeiter des Gesundheitsamts abgeklärt, insbesondere festgestellt, dass es um den Kontakt mit D in der Besprechung vom 23.09.2020 ging. Der Mitarbeiter des Gesundheitsamtes stufte daraufhin Professorin L lediglich als Kontaktperson

³⁵ Es besteht noch eine dritte Option: Man hält daran fest, dass es sich bei Responsibilisierung um ein notwendiges Merkmal von Vigilanz handelt, folgert aber aus dem Umstand, dass der hiesige Responsibilisierungsbegriff nicht alle einschlägig erscheinenden Phänomene des SFB erfasst, dass er anders gefasst und **ausgeweitet** werden muss. Diese Lösung liegt an sich nahe, wenn man bedenkt, dass das hiesige Konzept induktiv aus den Gegenständen einiger Forschungsprojekte entwickelt worden ist und deshalb an sich keine Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Der Preis dafür wäre jedoch die Aufgabe des hier erzielten Präzisionsgewinns. Zu befürchten wäre dann nämlich, dass das erweiterte Responsibilisierungskonzept infolge der dann gegebenen Breite zu einer analytisch nutzlosen Worthülse würde.

³⁶ Das Beispiel weist namentlich über viele der in der Arbeitsgemeinschaft zur Kategorienbildung herangezogenen historischen Beispiele hinaus, weil es sowohl heteronome wie autonome Aspekte der Responsibilisierung verknüpft. Auch das Setting in einem durchorganisierten staatlichen Gemeinwesen, das einen funktionierenden Behördenaufbau bereitstellt, unterscheidet es von den vormodernen Gesellschaften, in denen es auf den ersten Blick einen wesentlich stärkeren Bedarf nach der Aufmerksamkeit der „einfachen Bürger“ als Ressource angesichts eines institutionell schwachen staatlichen Apparats gab.

son der 2. Kategorie ein und sah davon ab, telefonisch Quarantänemaßnahmen zu verhängen oder einen PCR-Test anzuordnen.

Soweit bekannt wurde keine sonstige Person, die am Treffen vom 23. September persönlich teilgenommen hatte, positiv auf Corona getestet.

Der Fall bietet Anschauungsmaterial für unterschiedliche Vigilanz- und Responsibilisierungspänomene. Ausschließlich um solche soll es hier gehen (also nicht um medizinische/virologisch-epidemiologische Fragen, nicht um die Effektivität von Hygiene- und Quarantänemaßnahmen und auch nicht um das an sich auffällige Sozialverhalten der Genannten³⁷). Dabei wird schon in einer ersten Betrachtung deutlich, dass alle Beteiligten angesichts der Corona-Pandemie ein hohes Maß an Vigilanz für die eigene und fremde Gesundheitsgefährdung an den Tag legten. Mit Blick auf das Erkenntnisinteresse des SFB, der sich für Vigilanz insbesondere dann interessiert, wenn diese auf übergeordnete Ziele orientiert ist, werden nachfolgend die möglicherweise (auch) eigensüchtigen Vigilanzmotive der Beteiligten ausgeblendet. Obwohl das Bedürfnis, etwa eine eigene Infektion zu vermeiden oder für eine eigene psychische Entlastung durch Vornahme eines (dann möglichst negativ ausgehenden) Corona-Tests zu sorgen, fraglos auch handlungsleitend war, ist es unter dieser Forschungsperspektive nicht einschlägig. Die den SFB hingegen interessierenden, übergeordneten Ziele, auf die sich die Vigilanz unserer Akteure im Fallbeispiel in unterschiedlichem Maße richtete und auf die hin sie in hohem Maße responsibilisiert waren, können wie folgt beschrieben werden:

- I. Unterbrechung der Infektionsketten, gegebenenfalls durch freiwilliges In-Quarantäne-Begeben;
- II. kapazitätsgerechte Steuerung des Pandemieverlaufs durch Vermeidung der Überlastung des Krankenhauswesens (Intensivbetten, Pflegepersonal), so dass vulnerable, zum Beispiel ältere an der Besprechung vom 22. September beteiligte Wissenschaftler rechtzeitig adäquate medizinische Behandlung einholen können;
- III. Vermeidung der allzu raschen Fallzunahme und der damit einhergehenden Überlastung der Gesundheitsämter, die keine Nachverfolgung und Isolation von Kranken mehr erlaubt;
- IV. Warnung von Mitmenschen, besonders auf den eigenen Gesundheitsschutz Acht zu geben – dies vor allem gerichtet auf vulnerable, ältere an der Besprechung beteiligte Wissenschaftler*innen, wie letztlich aber alle anderen Beteiligten (die durch rechtzeitige Isolation auch unbekannt weitere Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen könnten).

³⁷ Unter ethnologischen Gesichtspunkten fällt das Vermeiden elementarer Höflichkeitsformen auf (Händeschütteln zur Begrüßung und beim Abschied). Unüblich war ferner das intensive Erörtern des individuellen Gesundheitszustandes und potentieller Risiken beim Treffen vom 28. September, zumal die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu einem anderen übergeordneten Zweck (Projektantrag) zusammengekommen waren und viele der beteiligten Personen einander nicht näher kannten.

Anwendung der Kategorien der AG Responsibilisierung:

Während alle Beteiligten sich im obigen Beispiel als vigilant im Interesse dieser übergeordneten Ziele erwiesen, erlauben die von der AG Responsibilisierung entwickelten Kategorien, genauer zwischen einzelnen Phänomenen zu unterscheiden, gegebenenfalls deren Wirksamkeit zu bestimmen, oder auch Handlungsalternativen zu reflektieren.

Aufgabenübertragung:

Die Aufmerksamkeitsaufgabe, mit dem Coronavirus angesteckte Personen durch Tests, anhand von Symptomen oder aufgrund von stattgefundenen Kontakten mit anderen bereits infizierten Personen zu ermitteln, um sie dann unter Quarantäne zu stellen, obliegt primär den Gesundheitsämtern (Primärverantwortliche für die Realisierung der genannten übergeordneten Ziele). Diese sind zugleich die staatliche Institution, der die Aufmerksamkeitsobliegenheit der sonstigen Akteure geschuldet wird. Im Fallbeispiel nahm das Gesundheitsamt gegenüber Professorin L mit dem Telefonat am 4.10. die eigene Aufgabe wahr, indem es von ihr Informationen zur ursprünglichen Kontaktsituation vom 23.9. sowie zur Einhaltung der AHA-Regeln et cetera verlangte.

- Demgegenüber waren Doktorandin D, Professorin K und Professor S sekundärverantwortliche Akteure und nahmen eine erweiterte Aufmerksamkeitsobliegenheit wahr, zu der sie an sich nicht gehalten waren. Von diesen Beteiligten übernahm D eine doppelte Verantwortung, weil sie vom positiven Testergebnis nicht nur dem Gesundheitsamt München Meldung machte (sonst hätte dieses nicht Professorin L informieren können), sondern darüber hinaus auch Professorin K und über diese vermittelt die übrigen Professorinnen und Professoren über das Testergebnis informierte.

Fokus der erwarteten Aufmerksamkeit: D und K richteten überwiegend *präventiv* die eigene und fremde Aufmerksamkeit auf die mögliche Infektion mit dem Virus. Dies geschah, indem D die Information über das positive Testergebnis auch in ihre Corona-App einspeiste (sonst wäre bei Professor S die Corona-App nicht die Warnstufe rot gesprungen) und indem K die am 28.9. die am Ausgangstreffen anwesenden Professoren mündlich informierte. Die Aufmerksamkeit von L (Selbstbeobachtung auf eventuelle auftretende Symptome) und S (freiwillige Vornahme eines Corona-Tests) war hingegen *reaktiv*, jeweils ausgelöst durch die Information über den Kontakt zu einer infizierten Person. (Exkurs: Allerdings galt deren Aufmerksamkeit in erster Linie dem eigenen Gesundheitsschutz, war also nicht an den eingangs definierten, übergeordneten Zielen orientiert.)

- Funktion: Die Gesundheitsämter sind für die Realisierung *staatlicher* Aufgaben (Gesundheitsschutz durch Unterbrechung der Infektionsketten und Identifikation von Infektionsherden, einschließlich der behördlich folgenden Maßnahmen) zuständig. D nahm eine *gesellschaftlich* erwünschte Warnfunktion ein, K und S wurden aufgrund *kollegialer* Sorge um den Gesundheitszustand vulnerabler, emeritierter

Kollegen, aber auch zugunsten der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsbetriebs tätig. Ihre Aufmerksamkeit galt aber überdies dem eigenen Gesundheitsschutz, wobei eine Quarantäne, die bei S und L wachsamkeitsbedingt gegebenenfalls notwendig geworden wäre, mittelbar auch dem *Schutz* weiterer vulnerabler *Dritter* in deren Umfeld gedient hätte.

- Quelle der Primärverantwortlichkeit: Die Gesundheitsämter werden im Rahmen des Corona-bedingten spezifischen Zuschnitts des Infektionsschutzes originär tätig; weitere Akteure staatlicherseits kommen daneben in Betracht.³⁸

Überantwortung:

Neben einer generellen durch die allgemeine Medienberichterstattung und Lage verursachten „Dauer-Vigilanz“ im Hinblick auf die genannten übergeordneten Ziele sind anhand des Fallbeispiels die konkreten Überantwortungsphänomene interessant.

- Motor des Transfers: Hinsichtlich des Transfers der Aufmerksamkeitsaufgabe auf D als Sekundärverantwortlicher kann ein heteronomes Element und daneben ein autonomes Moment identifiziert werden. *Heteronom* handelte sie, als sie das positive Testergebnis dem Gesundheitsamt mitteilte (hierbei dürfte seitens der Teststelle eine Mitteilungspflicht an das staatliche Gesundheitswesen angeordnet worden sein). Gemischt zu beurteilen ist die Installation und Nutzung der Corona-App durch D wie durch S. Deren Installation und Einspeisen mit positiven Testergebnissen war und ist freiwillig, was eher für eine *autonome* Verantwortungsübernahme als für eine -übertragung spricht. Einmal installiert liegt jedoch die weitere Angabe auch des positiven Testergebnisses zur Warnung von weiteren Kontaktpersonen durch D in der Logik der genutzten Technologie. Auch dürfte das Gesundheitsamt D nahegelegt haben, ihr positives Testergebnis in der App zu melden, was *heteronome* Züge aufweist. Die unmittelbare persönliche Weitergabe der Information der Corona-Infektion von D von dieser an K am 28.9. unmittelbar vor der Sitzung, ebenso wie diejenige von K an die übrigen Professoren erfolgte hingegen *autonom*, weil aus Sicht der primärverantwortlichen Gesundheitsämter diese ausschließlich für die Kontaktnachverfolgung zuständig sind. Eine entsprechende Erwartung konnte vom primär zuständigen Gesundheitsamt nicht formuliert und daher auch nicht übertragen werden.
- Grund des Transfers der Vigilanzaufgabe: Die verschiedenen Transfers können (mit gewissen Abstufungen im Einzelnen) allesamt aus Sicht der primärverantwortlichen Gesundheitsämter als erforderlich eingestuft werden, weil es bei D, K und S um die Leistung von erweiterter Aufmerksamkeit geht, mit deren eigener Vornahme die Gesundheitsämter überfordert wären. Insbesondere waren die Gesundheitsämter auf die vollständige Nennung der Kontaktpersonen

seitens D angewiesen, um diese zu kontaktieren und weitere erforderliche Maßnahmen zu besprechen, gegebenenfalls weitere Verfügungen zu treffen.³⁹

- Modus des Transfers

Techniken: Öffentliche Plakate, Werbespots weisen auf die vom RKI entwickelte Corona-App hin. Eine generelle Sensibilisierung der Bevölkerung erfolgt durch die intensive Medienberichterstattung; im Hinblick auf die Informationspflichten sind und waren derzeit jedoch keine positiven wie negativen Sanktionierungen (anders als bei den bußgeldbewehrten AHA-Regeln) vorgesehen. Insoweit D und K überwiegend autonom im Interesse der übergeordneten Ziele, die nicht sanktionierte Warnung der Kollegen übernahmen, bewirkten die geschilderten Techniken eine Sensibilisierung von D und K, die aus Sorge um die beteiligten Kolleginnen und Kollegen sodann eine gesteigerte, nachwirkende Aufmerksamkeitsleistung erbrachten. In einem alternativen Szenario hätte jedoch angesichts steigender Inzidenzzahlen im Oktober und November 2020 die Installation und regelmäßige Konsultation der Corona-App staatlicherseits für alle zur, gegebenenfalls bußgeldbewehrten, Pflicht erhoben werden können oder der gesellschaftliche Druck hätte durch eine Intensivierung der Werbemaßnahmen in diese Richtung gesteigert werden können.⁴⁰

Foren: Es handelt sich, da die Allgemeinheit erreicht werden soll, einerseits um durch und durch öffentliche Foren. Die Informationen und Appelle werden auf öffentlichen Plakaten, Werbespots, in Nachrichtensendungen, Talk Shows und sämtlichen anderen medialen Formaten transportiert. Auch auf die vom RKI entwickelte Corona-App wurde hierüber hingewiesen. Überhaupt wurde die generelle Sensibilisierung der Bevölkerung durch die intensive Medienberichterstattung getragen – im konkreten Beispiel agierten D und K bei der zügigen Warnung der beteiligten ande-

³⁹ Im September 2020 war angesichts noch vergleichsweise niedriger Münchner Inzidenzzahlen um 50 nicht vorgesehen, dass D darüberhinausgehende Informationspflichten unmittelbar an die weiteren am Gespräch beteiligten Personen erfüllte, geschweige denn, dass diese über freiwillige Selbsttests oder Quarantäne als Maßnahmen im Rahmen eines eigenen Vigilanzregimes diskutierten und S ersteren sogar vornahm. In einem alternativen Szenario hätten die Gesundheitsämter jedoch auch solche weitergehenden Vigilanzmaßnahmen auf D, K und S übertragen können, wenn sie sich angesichts der zunehmenden personellen Überforderung offiziell darauf verlegt hätten, nur noch den Quellfall der Ansteckung, also die Ursache für die Infektion der D zu ermitteln. Eine solche Umstellung der Corona-Politik der Gesundheitsämter, die zwischenzeitlich im Oktober 2020 am Horizont stand, ist jedoch nicht erfolgt. Vielmehr wurde auf ein mittlerweile als „diffus“ qualifiziertes Infektionsgeschehen mit dem November-Lockdown reagiert. Einer stärkeren, auch zwingenden Einbindung der Bevölkerung bei solchen weitergehenden Vigilanzaufgaben wurde offenkundig misstraut. Das von der Politik propagierte Ziel, die Gesundheitsämter vor Überlastung zu schützen, wurde durch den Novemberlockdown erreicht, allerdings um den Preis, dass niemand sonst als die primärverantwortlichen Gesundheitsämter aktiv werden sollte. Die staatlichen Behörden sollten also das Heft in der Hand behalten.

⁴⁰ Durch die seit Februar 2021 in das Blickfeld geratenden schnellen Selbsttests („game-changer“) sollen jedoch keine Vigilanzaufgaben im übergeordneten Interesse der Entlastung der Gesundheitsämter übertragen bzw. ermöglicht werden. Vielmehr handelt es sich um Maßnahmen, die – ähnlich den allgemeinen AHA plus L-Regeln – das möglichst gefahrlose Zusammenkommen von Personengruppen an bestimmten Orten ermöglichen sollen („Rückkehr zu mehr Normalität“). Sie sind daher unter der hier verfolgten Fragestellung nicht als Techniken der Übertragung von Vigilanzaufgaben zu erörtern.

³⁸ Es könnte hier weiter differenziert und eine Verantwortungskette aufgezeigt werden (Zuständigkeiten des Bundes-, der Landesminister, Verhältnis von Robert-Koch-Institut zu lokalen Gesundheitsämtern usw.). Darauf sei hier nur hingewiesen.

ren Wissenschaftler im geschlossenen Kreis der Beteiligten, wodurch die Informationen, dass aufgrund der konkreten Infektion der D Anlass zur Vigilanz bestand, womöglich umfassender und kritischer aufgearbeitet werden konnten als durch die bürokratische Abwicklung, der sich D gegenüber dem Gesundheitsamt ausgesetzt sah.⁴¹

Dauer: Medienberichterstattung, Werbung, Plakate tragen in fortwährender Wiederholung dazu bei, das Gefahrenwissen und das Risikobewusstsein bei den Bürger*innen, also auch bei D, K und S, präsent zu halten. Insofern wird die Bereitschaft, Aufmerksamkeitsaufgaben der Gesundheitsämter zu übernehmen, bei den sekundärzuständigen Akteuren in einem dauerhaften Transfermodus aufrechterhalten.

Beziehung: Direkt gegenüber dem primärzuständigen Gesundheitsamt war D verantwortlich, indem sie ihr positives Testergebnis dort meldete und die Kontaktdaten von Personen, mit denen sie zusammengetroffen war, weitergab. Die weitgehend autonom ihre Verantwortung übernehmenden K und S konnten aus Sicht des Gesundheitsamts allenfalls indirekt (über Medien usw.) erreicht werden. Aus Sicht des Gesundheitsamts waren sie lediglich Objekte, die durch das Gesundheitsamt als potentiell gefährdete bzw. infizierte Personen gewarnt werden mussten, jedoch keine Subjekte eigener Vigilanzanstrengungen.

- **Reflexionsgrad:** Der Transfer der Aufmerksamkeitserwartung im Hinblick auf die Nutzung der Corona-App erfolgte seitens der staatlichen Instanzen (Robert-Koch-Institut) hoch intentional. So wurde immer wieder ganz bewusst an das Risikobewusstsein und die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung appelliert. Auch über die möglichst effiziente Ausgestaltung der Warn-App wurde intensiv, auch ländervergleichend und in der deutschen Öffentlichkeit diskutiert. Ins Blickfeld geriet dabei immer wieder die Anonymität der Ausgestaltung der App. Dadurch wurde einerseits verhindert, die tatsächlichen Ansteckungssituationen zu ermitteln und staatlicherseits Lehren daraus zu ziehen. Andererseits war die Anonymität ein wichtiger Anreiz, um überhaupt zu erreichen, dass Millionen Nutzer die App zu einem frühen Zeitpunkt im Pandemiegeschehen installierten, als gesellschaftlich gesehen noch mit Stigmatisierung der Infizierten zu rechnen war. – Seitens der Gesundheitsämter scheint dagegen kaum über die Einbindung von Sekundärverantwortlichen nachgedacht zu werden. Ein angehobener Reflexionsgrad mag allenfalls insoweit vorliegen, als die Gesundheitsämter unterschiedliche Praktiken haben, inwieweit sie Corona-positiv getestete Personen dazu animieren, diese Gesundheitsinformation zusätzlich an die App weiter zu geben. Eine Einbindung der Infizierten in die Informationskette, etwa dadurch, dass die Infizierten selbst ihre Kontaktpersonen auf allen ihnen bekannten Wegen informieren sollen, scheint nicht bedacht zu werden beziehungsweise gilt offen-

bar eher als „Schwäche“ des staatlichen Gesundheitsbehördenwesens. Darüber hinaus gehendes autonomes Handeln wie es vorliegend von D (persönliche Mitteilung), K und S praktiziert wurde, wird von den Primärverantwortlichen soweit ersichtlich nicht in Erwägung gezogen und nicht einmal als ergänzende Aufgabenübertragung zur eigenen Zuständigkeit in Anspruch genommen.

Überantwortungsfolge:

- **Sekundärzuständige Akteure:** D, K und S als sekundär zuständige Personen waren im Hinblick auf die übergeordneten Aufgaben nicht professionell tätig. Niemand stammte aus dem Medizin-/Pflegekontext; D handelte bei der ersten Mitteilung an K individuell. Diese wurden dagegen ebenso wie S explizit als Teil einer Personenmehrheit (der über das wissenschaftliche Anliegen verbundenen Gruppe, die sich am 23.9. persönlich getroffen hatte) tätig. Keine Sekundärzuständigkeit ergab sich für Professorin L. Ihr wurde vom Gesundheitsamt im vorliegenden Fall keine Aufmerksamkeitserwartung übertragen. Ungeachtet des Hinweises auf die bußgeldbewehrte Mitwirkungspflicht wurde L lediglich als Informations- und potentielle Risikoquelle befragt und als Objekt von Gesundheitsinformationen behandelt, nicht jedoch als eigenverantwortliche Akteurin eingebunden.
- **Äußere Erwartungsverbindlichkeit bei den Sekundärverantwortlichen:** Diese ist lediglich gegenüber D vergleichsweise hoch, insoweit sie ihr positives Testergebnis in anonymer Form an die Corona-App melden soll (im Sinne einer gesellschaftlichen Erwartung). Sollte die Bekanntmachung eines positiven Corona-Ergebnisses an die Corona-App sanktionsbewehrt werden (siehe dazu oben bei Techniken), würde es sich um einen sehr hohen Verbindlichkeitsgrad handeln. Die Durchsetzbarkeit einer solchen Sekundärzuständigkeit ist jedoch zweifelhaft. Dagegen besteht keinerlei Erwartungsverbindlichkeit, dass D unter Preisgabe ihrer Anonymität auch K und vermittelt über diese allen anderen weiteren Professoren von ihrem positiven Testergebnis Mitteilung macht. – Bei den *autonom* agierenden K und S besteht ebenfalls keine äußere Verbindlichkeit (keine Bußgeld- oder sonstige Sanktionsbewehrung seitens staatlicher Stellen), die Information über den erfolgten Kontakt weiter zu geben. Ein solches Verhalten könnte eventuell aus Sicht des Primärverantwortlichen als kontraproduktiv eingestuft werden (Erzeugung von Panik im Kreis von Personen, die lediglich Kontaktpersonen 2. Ordnung waren; Verbrauch von Testkapazitäten in Fällen, in denen die Wahrscheinlichkeit für eine weitere Ansteckung äußerst gering war).
- **Reichweite der inneren Übertragungswirkung:** Bei den sekundärverantwortlich für die übergeordneten Ziele tätig gewordenen D, K und S lag eine starke Internalisierung der Verantwortung für die übernommene Aufgabe vor. Sie hatten dabei alle das Bewusstsein, mehr zu tun als erforderlich war. Als rein autonom agierende Sekundärverantwortliche liegt dies bei K und S auf der Hand. Aber auch die teilweise heteronom agierende D tat durch die Information von K mehr als aus der Sicht des primärverantwortlichen Gesundheitsamts erwartet werden konnte. Denn die ergänzende

⁴¹ Letztere erwies sich überdies als vergleichsweise langsam, vergleicht man den Zeitraum (23.9. bis 4.10.) bis das Gesundheitsamt die L informierte, mit dem kürzeren Zeitraum (23.9. bis 28.9.) innerhalb dessen die Beteiligten und möglicherweise betroffenen Wissenschaftler sich austauschten.

Aufgabenübertragung an D bestand lediglich darin, an die CoronaApp das positive Testergebnis zu melden und im Übrigen die Kontaktierung weiterer Personen dem primärverantwortlichen Gesundheitsamt zu überlassen. Bei L lag dagegen trotz der allgemeinen Gefahrenlage und der generellen Responsibilisierung durch die Medien eine niedrige Internalisierung vor. Sie änderte ihr Verhalten nicht, weil sie die eigene Risikoprognose als niedrig einstufte. L wirkte lediglich bei der Kontaktierung durch das Gesundheitsamt aufgrund der obrigkeitlichen Anfrage samt Bußgeldbewehrung an der Sammlung und Verarbeitung von (Negativ-)Informationen mit.

- Art der Übertragungswirkung: Alle sekundärverantwortlichen Akteure wurden vorliegend lediglich ergänzend zu den primär Verantwortlichen tätig und waren sich dieser Tatsache auch durchweg bewusst. Die maßgeblichen informationsverarbeitenden, regulatorischen und rechtlichen Konsequenzen, die sich aus dem reaktiven und präventiven Aufmerksamkeitshandeln der Bevölkerung ergeben, liegen weiterhin in den Händen der Behörden beziehungsweise staatlichen Entscheidungsträger.

Nutzen

Ausgehend vom vorliegenden Fall, anhand dessen die von der AG Responsibilisierung entwickelten Kriterien schematisch exemplifiziert wurden, könnte man nun mehrere solcher Case-Studies im zeitlichen Verlauf hintereinander durchführen, um so Veränderungen im Mitteilungs- und Kontaktverhalten sowie Verschiebungen zwischen Primär- und Sekundärverantwortlichen zu untersuchen beziehungsweise zu modellieren. So könnten eventuelle „Ermüdungserscheinungen“ von Sekundärverantwortlichen hypothesenartig auf den Verschleiß der Transfermodi (Reaktanzeffekte, Relativierung des Risikobewusstseins usw.) und/oder auf unterschiedliche Internalisierungsgrade der übertragenen Aufgabe zurückgeführt werden (etwa ein Nachlassen der heteronomen Aufgabenübernahme). Auch könnte das Modell dazu dienen, weitere As-

pekte auf der Seite der Primär- und Sekundärverantwortlichen zu spezifizieren und in andere Relationen zu setzen. So würden im Ausgangsfall die Abgrenzungen zwischen autonomer und heteronomer Aufgabenübertragung anders ausfallen, würde man sich auf der Ebene der Sekundärverantwortlichen im Ausgangsbeispiel nicht Universitätsangehörige, sondern Krankenhaus- und Pflegepersonal vorstellen.

Verfolgt man das Modell im Zeitverlauf, könnten anhand der entwickelten Kriterien beispielsweise sich steigernde Reflexionsgrade beim Aufgabentransfer (einschließlich von verfassungsrechtlichen oder auch wirtschaftlichen Bedenken) wie auch Veränderungen bei den Modi des Transfers (Video-Botschaften mit Appellen diverser Spitzenpolitiker) genauer analysiert werden. Responsibilisierung kann dadurch beispielsweise als zentrale Beschreibungskategorie verwendet werden, um einerseits die Erwartungen aus Sicht des Primärverantwortlichen an den Transfer der erwarteten Vigilanzaufgabe zu bestimmen, wie andererseits auch, um aus der Sicht der Sekundärverantwortlichen Grade der autonomen beziehungsweise heteronomen Übernahme von Vigilanzaufgaben im übergeordneten Interesse zu bestimmen. Auch der Übertragungsvorgang lässt sich genauer bestimmen, wenn man die hier vorgeschlagenen Beschreibungskategorien der Modi, Techniken, Verbindlichkeit oder Foren verwendet.

Der Vorteil des Modells besteht mithin darin, über allzu schematische Grundannahmen von Aufgaben und Verantwortung, einhergehend mit diffusen Vigilanzphänomenen dadurch hinweg zu kommen, dass man klare Adressaten von Responsibilisierung im Hinblick auf Vigilanz identifiziert und auf konkrete historisch kontingente oder auf kulturell und milieuspezifische Kontexte mit analytischem Gewinn anwenden kann. Schließlich könnte das Modell nicht nur heuristisch herangezogen werden, sondern auch applikativ verwendet werden, um bei Verantwortungsträgern wie im gesellschaftlichen Diskurs Handlungsalternativen aufzuzeigen und Pfadabhängigkeiten zu durchbrechen, wie vorliegend durch die alternativen Szenarien in den Fußnoten angedeutet wurde.

Bibliographie

- Archives départementales des Bouches-du-Rhône, 200 E 1.
- Archives départementales des Bouches-du-Rhône, 200 E 287, *lettre du 24 juillet 1743*.
- Archives départementales des Bouches-du-Rhône, 200 E 352, *lettre du 5 [septembre] 1685*.
- Archives départementales des Bouches-du-Rhône, 200 E 370, *lettre du 25 février 1683*.
- Archivio di Stato Lucca, *Statuti 6*, fol. 175^v–176^r.
- Bösch, Stefan: Reflexive Responsibilisierung – feldtheoretisch ausgeleuchtet. In: Henkel, Anna/Lüdtke, Nico/Buschmann, Nikolaus/Hochmann, Lars (Hrsg.): *Reflexive Responsibilisierung. Verantwortung für nachhaltige Entwicklung*. Bielefeld 2018, S. 247–266.
- Brown, Brian: Responsibilization and recovery: Shifting responsibilities on the journey through mental health care to social engagement. In: *Social Theory & Health* 19 (2021), S. 92–109.
- Fabry, Wilhelm: *Von der Fürtrefflichkeit und Nutz der Anatomy*. Bern 1624/1936.
- Garland, David: The limits of the sovereign state: Strategies of crime control in contemporary society In: *British Journal of Criminology* 36 (1996), S. 445–471.
- Hinds, Lyn/Grabosky, Peter: Responsibilisation revisited: From concept to attribution in crime control. In: *Security Journal* 23 (2010), S. 95–133.
- Hysing, Erik: Responsibilization: The case of road safety governance. In: *Regulation & Governance* 2019 (<https://doi.org/10.1111/rego.12288>).
- Krasmann, Susanne: *Die Kriminalität der Gesellschaft*. Konstanz 2003.
- Mohr, Simon/Schone, Eva/Ziegler, Holger: Responsibilisierung. In: Düring, Diana et al. (Hrsg.): *Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung*. Frankfurt a. M. 2014, S. 297–305.
- Novotny, Jamie/Jeffers, Joshua: *The royal inscriptions of Ashurbanipal (668–631 BC), Aššur-etel-ilāni (630–627 BC), and Sîn-šarra-iškun (626–612 BC), Kings of Assyria, Part 1 (Royal Inscriptions of the Neo-Assyrian Period, Bd. 5/1)*. University Park, PA 2018.
- Protokoll der Zeugenvernehmung Pietsch, Bundestags-Drucksache 18/12900.
- Snowden, Edward J.: *Permanent Record. Meine Geschichte*. Frankfurt a. M. 2019.
- Watanabe, Kazuko: *Die ad-Vertheidigung anlässlich der Thronfolgeregelung Asarhaddons (Baghdader Mitteilungen, Beiheft 3)*. Berlin 1987.

